



Geoinformation und Landentwicklung

Neufassung der Verwaltungsvorschriften VwVLK und VwVLV -- Wesentliche Änderungen --

Peter Constantin / Christian Prägitzer
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, Referat 44

Regionalbesprechungen LGL / UVB / ÖbVI
September / Oktober 2022

Redaktionelle Änderungen (beide Vorschriften)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen für die Führung des Liegenschaftskatasters (L.K.-Vorschrift – VwVLK)

Vom 12. April 2022 – Az. MLW16-28-161/1

- 2 -

INHALTSÜBERSICHT 2

- Teil 1 GRUNDLAGEN
1. Rechtsgrund
 2. Führung des
 3. Verfahrenslo
 4. Liegenschaft
- Teil 2 AMTLICHES
5. Grundsätzlich
 6. Flurstück
 7. Historisches
 8. Grenzpunkt
 9. Lagefestpunkt
 10. Punkte des b
 11. Versicherung
 12. Gebäude und
 13. Administrativ
 14. Gemarkung
 15. Flur
 16. Lage
 17. Tatsächliche
 18. Öffentlich-red
 19. Bodenschätz
 20. Topographische
 21. Eigentumsan
 22. Reservierung

- 6 -

Teil 1 GRUNDLAGEN DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS

1. Rechtsgrundlagen, Grundsätzliches

Diese Verwaltungsvorschrift regelt auf Grundlage von § 21 Absatz 3 des Vermessungsgesetzes (VermG) vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509) die Führung des Liegenschaftskatasters durch die Vermessungsbehörden und beschreibt insbesondere Inhalt, Qualität, Datenhaltung, Fortführung und Darstellung des Liegenschaftskatasters sowie das Verfahren zur Beibringung von Fortführungsunterlagen durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen, Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) und die Flurbereinigungsbehörden als beibringende Vermessungsstellen.

2. Führung des Liegenschaftskatasters

2.1 Das Liegenschaftskataster besteht aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster Informationssystem ALKIS (Nummer 2.2) und den Liegenschaftskatasterarten (Nummer 2.3).

2.2 ALKIS weist die Liegenschaften und weitere Angaben nach § 4 VermG mit objektstrukturierten Geometrie- und Sachdaten nach (Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters, siehe Anlage 1). Die darin enthaltenen Angaben sind insbesondere die Basis für den Nachweis des Grundeigentums sowie zur Darstellung und Zuordnung von einzelnen Sachverhalten zu Grund und Boden.

2.3 Liegenschaftskatasterarten sind alle analogen oder digitalen Unterlagen des Liegenschaftskatasters, die

- rechtserhebliche Entscheidungen, Tatsachenfeststellungen und Maßnahmen für das Liegenschaftskataster dokumentieren,
- Grundlage für die Fortführung von ALKIS (Nummer 29.1) sind und
- die Flurstücksentwicklung nachweisen.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND
VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG

2

Inhaltsübersicht

Auf Grund von § 21 Abs. 3 des Vermessungsgesetzes (VermG) vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509), wird bestimmt:

A. ALLGEMEINES

1. Grundsätzliches

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Führung des Liegenschaftskatasters durch die Vermessungsbehörden (§ 7 und § 10 Abs. 2 VermG); sie beschreibt insbesondere Inhalt, Qualität, Datenhaltung, Fortführung und Darstellung des Liegenschaftskatasters sowie das Verfahren zur Beibringung von Fortführungsunterlagen durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und die Flurbereinigungsbehörden (beitragende Vermessungsstellen).

2. Führung des Liegenschaftskatasters

(1) Das Liegenschaftskataster besteht aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem ALKIS (Absatz 2) und den Liegenschaftskatasterarten (Absatz 3). Die darin enthaltenen Informationen und Daten sind insbesondere die Basis für die Festlegung des Grundgeländes sowie zur Darstellung und räumlichen Zuordnung von einzelnen Sachverhalten zu Grund und Boden.

(2) ALKIS weist die Liegenschaften und sonstige Basisinformationen des Liegenschaftskatasters mit objektstrukturierten Geometrie- und Sachdaten nach (Basisdaten des Liegenschaftskatasters – Anlage 1). ALKIS liegt die von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) entwickelte und in der Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (GeoInfoDok) enthaltene Konzeption des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS[®]) zu Grunde. Zur Kommunikation ist die für den Austausch von objektstrukturierten Geobasisinformationen konzipierte Normbasierte Austauschschnittstelle (NAS – Anlage 1) zu verwenden.

(3) Liegenschaftskatasterarten sind alle analogen oder digitalen Unterlagen des Liegenschaftskatasters, die

1. rechtserhebliche Entscheidungen, Tatsachenfeststellungen und Maßnahmen für das Liegenschaftskataster dokumentieren,
 2. Grundlage für die Fortführung von ALKIS (Nr. 28 Abs. 1) sind und
 3. die Flurstücksentwicklung nachweisen.
- Die Liegenschaftskatasterarten werden außerhalb von ALKIS gemarkungsweise geführt.

(4) Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung stellt den unteren Vermessungsbe-

Verwa
des M
Ländlichen Rau
Führung des
(L.K.)
Vom 2. Dezer

- A. ALLGEMEINES
1. Grundsätzliches
 2. Führung des Liegenschaftskatasters
 3. Inhalt von ALKIS
- B. BASISINFORMATIONEN
4. Grundsätzliches
 5. Flurstück
 6. Historisches Flurstück
 7. Grenzpunkt
 8. Lagefestpunkte
 - 8a. Punkte des b
 - 8b. Versicherungsp
 9. Gebäude
 10. Bauteil
 11. Administrative G
 12. Gemarkung
 13. Flur
 14. Lage
 15. Tatsächliche Nr
 16. Öffentlich-rechts
 - 16a. Bodenschätzung
 17. Topographische
 18. Eigentumsan
 19. Reservierungen
- C. KATASTERARTEN
20. Grundsätzliches
 21. Einwandfreie V
 22. Zulässige Abwe
 23. Koordinaten
- D. FORTFÜHRUNG
24. Grundsätzliches
 25. Einteilung der V
 26. Flurstückszerleg

geändert durch den Erlass d
vom 8. Se

geändert durch den Erlass d
vom 4.

geändert durch den Erlass des
vom 5.

geändert durch den Erlass des
vom 10.

Anlage 1

Anlage 1

Redaktionelle Änderungen (beide Vorschriften)

- Durchgängige Nummerierung
- Keine Absätze mehr, nur noch Unternummern / weitere Untergliederung durch Spiegelstriche
- Gegendert

- Teilweise Entflechtungen zwischen VwVLK und VwVLV
Beispiel:
 - Nr. 7 VwVLV (Einwandfreie Vermessung) übernommen aus VwVLK
 -



VwVLK

Teil 1: Grundlagen des Liegenschaftskatasters

4. Liegenschaftskatasterakten

- 4.1 Die Liegenschaftskatasterakten werden außerhalb von ALKIS gemarkungsweise geführt.
- 4.2 Alle Liegenschaftskatasterakten sind so lange aufzubewahren, bis vom zuständigen Ministerium ein Aussondern einzelner Liegenschaftskatasterakten verfügt wird. Die unteren Vermessungsbehörden bieten die ausgesonderten Unterlagen dem Landesarchiv an.

Teil 2: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem

8. Grenzpunkt

8.3 Ein Grenzpunkt wird mit folgenden Punktangaben geführt:

1. ...

5. Geradlinigkeitshinweis („iG“) beziehungsweise Kreisbogenhinweis („iB“), falls für den Grenzpunkt eine geometrische Bedingung gilt,

6. Hinweis auf den zugehörigen Grenzpunkt innerhalb der Flurstücksgrenze, falls der Grenzpunkt in Verlängerung der Flurstücksgrenze liegt und den Verlauf einer Flurstücksgrenze exzentrisch festlegt (indirekte Abmarkung), (Anlage 1),

....



Nicht anzuwenden bei

- **Rückmarken und**
- **neuen Grenzpunkten !!**

Teil 2: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem

12. Gebäude

- 12.1 Gebäude **im Sinne des Liegenschaftskatasters** sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen sowie eine Gebäudefunktion nach Anlage 2 haben. Es sind alle Gebäude nachzuweisen, die dauerhaft errichtet sind und **deren Herstellungskosten 7000 Euro (Stand 1. Januar 2020)** und mehr betragen. Bei Garagen entfällt die Abhängigkeit von den Herstellungskosten.

Teil 2: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem

12. Gebäude

12.3 i.V. mit Anlage 2 Nummer 1.2

Neu: Bei Gebäuden mit den Gebäudefunktionen Badegebäude, Hallenbad, Schloss und Gebäude für Sportzwecke ist gegebenenfalls eine private Nutzung zu führen.

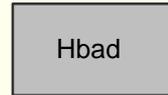
Beispiel: Hallenbad auf privatem Wohngrundstück

Bisher: 31001 GFK=3221 →



Hallenbad = Öffentliches Gebäude
→ roter Flächendecker (GFK steuert Ausgabe)

Neu: 31001 GFK=3221 ^ NTZ=1100 →

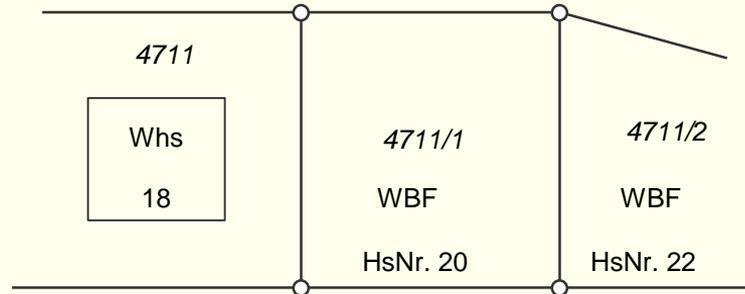


Bei belegter AA NTZ steuert diese AA die Ausgabe, nicht die AA GFK.
→ grauer Flächendecker (fachlich richtig)

Teil 2: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem

16. Lage

- 16.2 Die Gebäudeadresse nach Nummer 16.1 Ziffer 3 soll auch bei unbebauten Flurstücken geführt werden, sofern sie von der Gemeinde bereits vor der Bebauung vergeben worden ist.

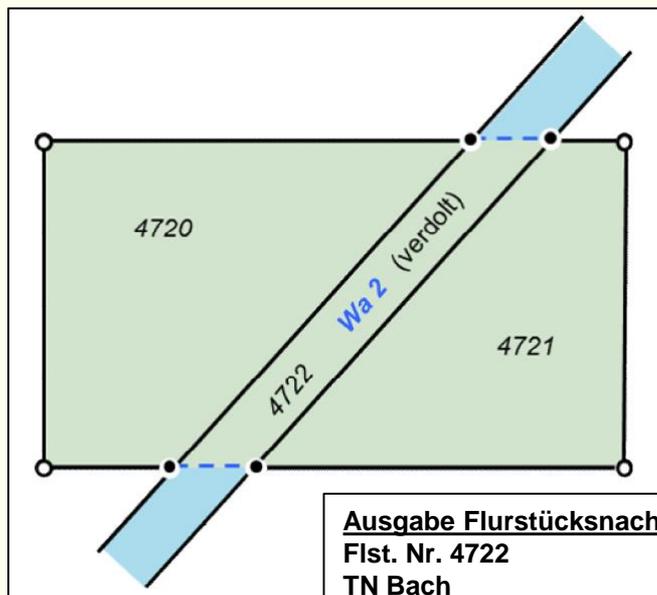


Teil 2: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem

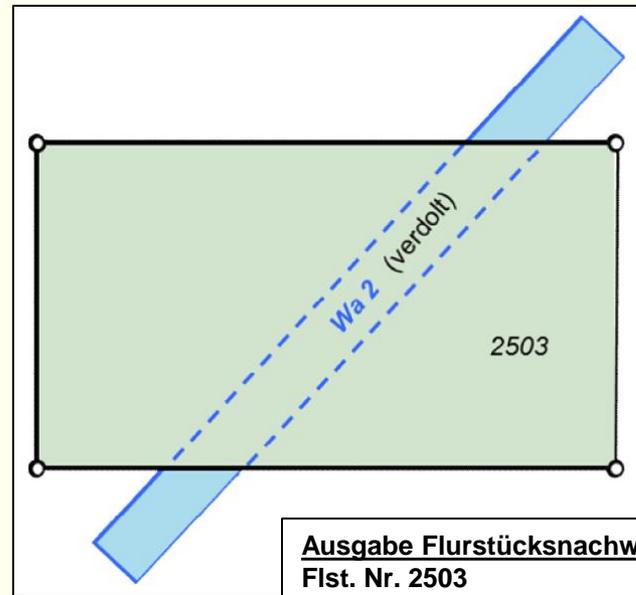
17. i.V. mit Anlage 3 Tatsächliche Nutzungen

Neu: Betriebsfläche Versorgungsanlage (BFV)

Neu: Gewässer aus der Vogelperspektive



Ausgabe Flurstücksnachweis
Flst. Nr. 4722
TN Bach
TN Grünland
Gewässer II. Ordnung (teilweise verdolt)

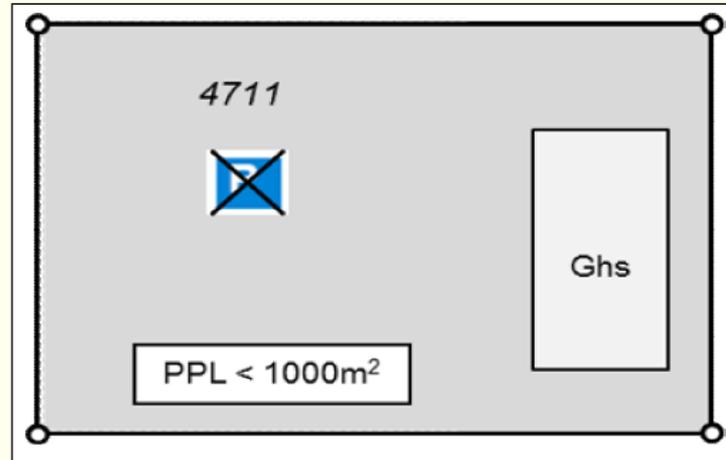
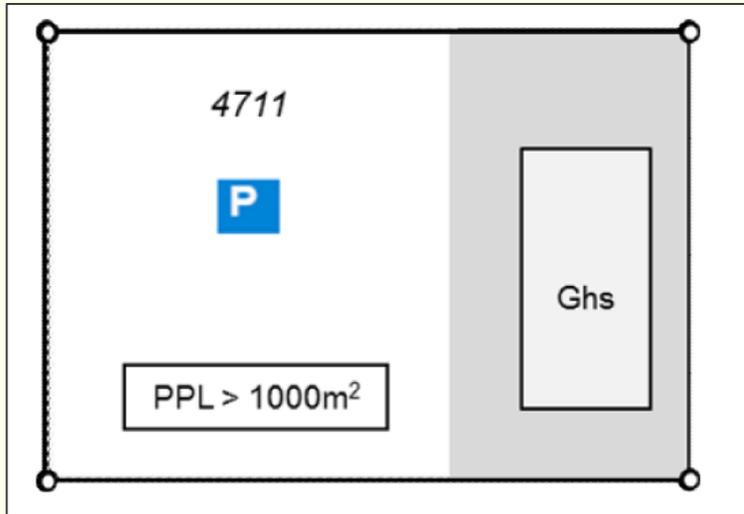


Ausgabe Flurstücksnachweis
Flst. Nr. 2503
TN Grünland
Gewässer II. Ordnung (verdolt)

Teil 2: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem

17. i.V. mit Anlage 3 Tatsächliche Nutzungen

Neu: Erweiterung um graphische Beispiele

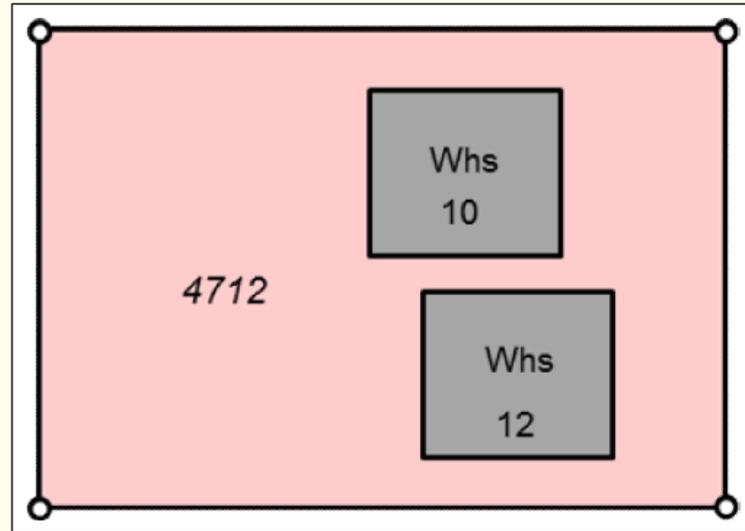
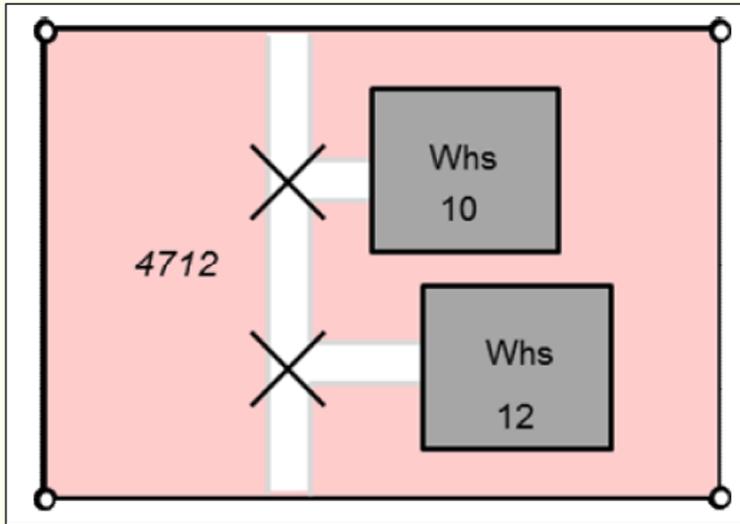


Parkplatz auf Gewerbegrundstück

Teil 2: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem

17. i.V. mit Anlage 3 Tatsächliche Nutzungen

Neu: Erweiterung um graphische Beispiele

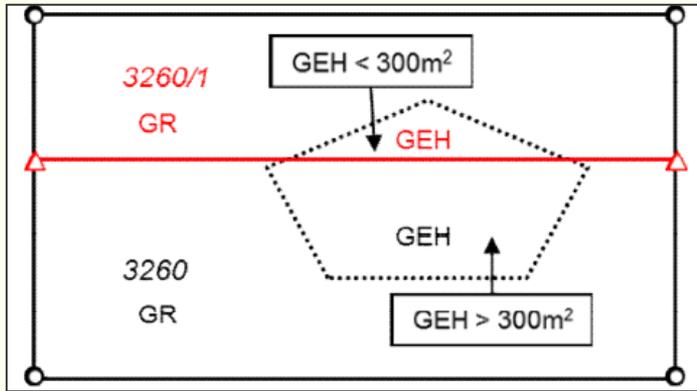


Zuwegungen auf Wohngrundstück

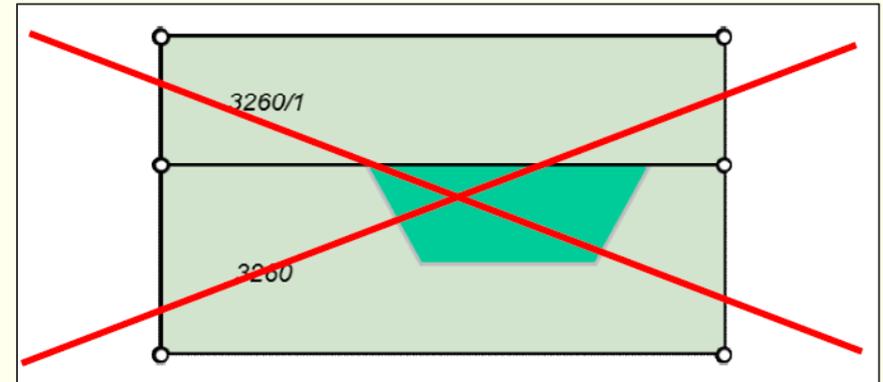
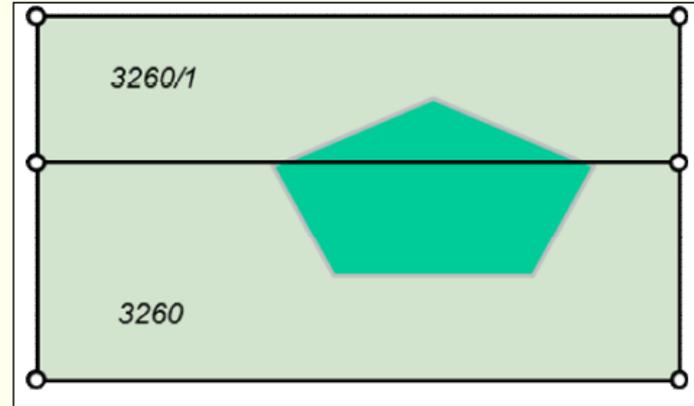
Teil 2: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem

17. i.V. mit Anlage 3 Tatsächliche Nutzungen

Neu: Erweiterung um graphische Beispiele



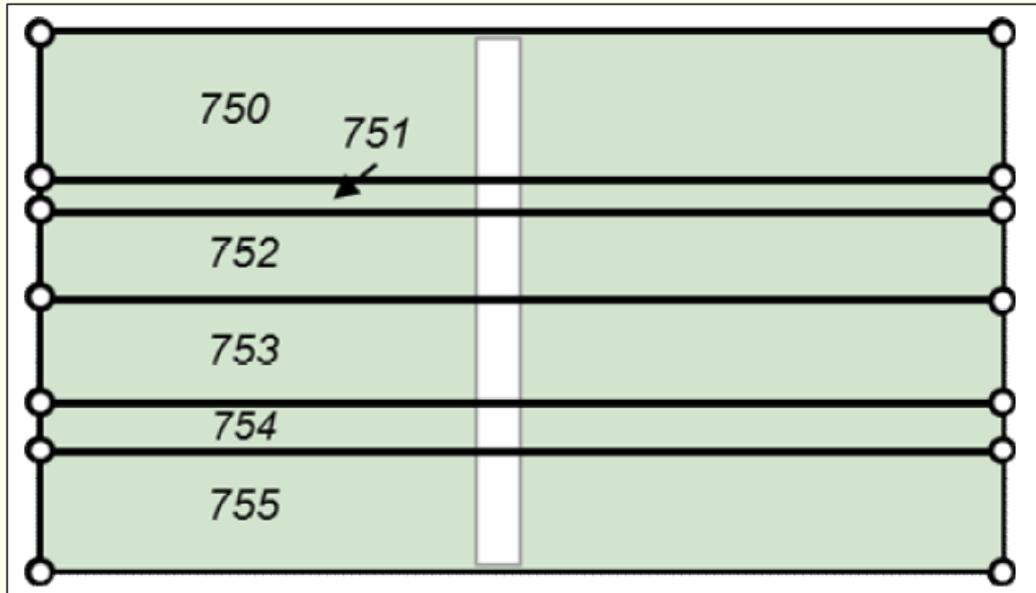
Flurstücksübergreifende TN



Teil 2: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem

17. i.V. mit Anlage 3 Tatsächliche Nutzungen

Neu: Erweiterung um graphische Beispiele



„Weg“ wird unabhängig von der Abschnittsgröße durchgehend erfasst.

Teil 2: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem

19. Bodenschätzung und Bewertung

Die Angaben zur Bodenschätzung und Bewertung sind entsprechend Anlage 18 in Verbindung mit Anlage 1 als raumbezogene Objekte zu führen. Die zusätzliche Führung dieser Angaben als Attribute bei den Flurstücken (Nummer 6.4 Ziffer 4), die Grundlage für die Berechnung von Ertragsmesszahlen für Grundstücke sind, bleibt unberührt. Die Übereinstimmung ist programmgesteuert in ALKIS sicherzustellen.



Die Pflicht zur Führung der Angaben zur Bodenschätzung und Bewertung beschränkt sich ab sofort nicht mehr nur auf die Nachschätzungen.

Teil 2: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem

20. Topographische Objekte

20.1 Im Liegenschaftskataster sind folgende topographische Objekte zu führen:

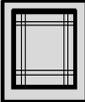
[...]

4. Betriebsanlagen, sofern sie keine Gebäude sind,

...

- Solaranlagen auf Freiflächen,

[...]

Anlage 14 S. 24		
Solarzellen		1305 3502

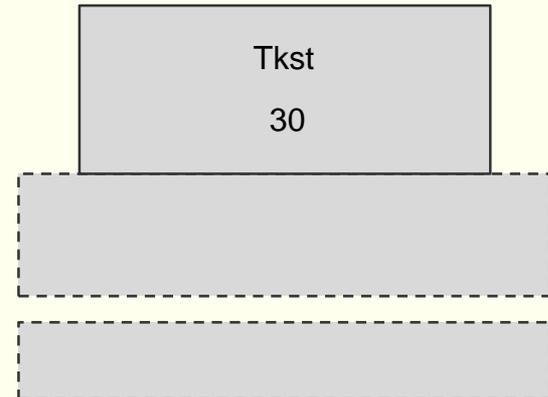
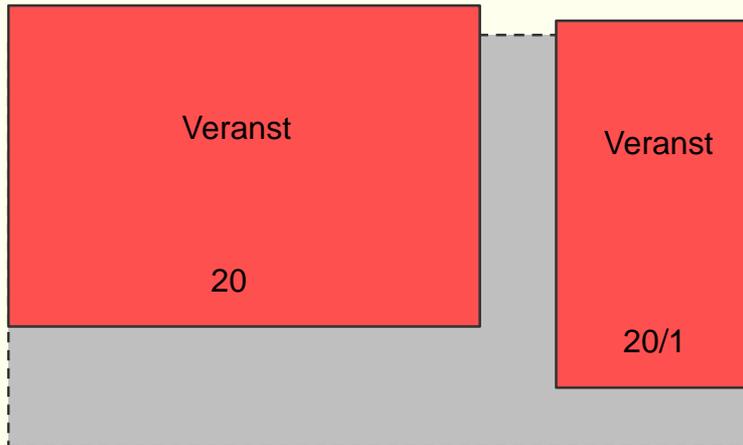
Teil 2: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem

20. Topographische Objekte

20.1 Im Liegenschaftskataster sind folgende topographische Objekte zu führen:

[...]

- Überdachungen, soweit sie **in der Örtlichkeit** prägend sind (beispielsweise überdachter Eingangsbereich eines Veranstaltungsgebäudes oder Überdachung einer Tankstellenanlage)



Teil 4: Fortführung des Liegenschaftskatasters

29. Fortführungsunterlagen

29.3 Sonstige Vermessungsschriften sind weitere zur Eignungsprüfung erforderliche Unterlagen. Hierzu zählen insbesondere:

- Berechnungen der Landeskoordinaten, sofern sie nicht im Fortführungsriss enthalten sind,
- Flächenberechnungen,
- **Auszüge aus den Liegenschaftskatasterakten, die bei der Durchführung der Liegenschaftsvermessung verwendet wurden und**
- **Auflistung von neuen Punktnummern, deren Koordinaten von Dritten bezogen wurden (Nummer 104.4 VwVLV).**

Soweit sonstige Vermessungsschriften der Vermessungsstelle nicht zurückgegeben werden, sind sie nach der Fortführung zu vernichten.

Teil 4: Fortführung des Liegenschaftskatasters

29. Fortführungsunterlagen

29.4 Katasterberichtigungsunterlagen sind Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters nach Bodenordnungsverfahren; sie müssen die einem Fortführungsnachweis entsprechenden Angaben für die Flurstücke vor und nach der Veränderung enthalten. Die Katasterberichtigungsunterlagen bestehen

1. bei Umlegungen nach dem BauGB (Nr. 40) aus

- <Präzisierung der Unterlagen>

2. bei Verfahren nach dem FlurbG (Nr. 41)

- <Präzisierung der Unterlagen>

sowie den jeweils zugehörigen Vermessungsschriften. Die Flächenberechnung (Nummer 29.3) entfällt.

Teil 5: QS und Übernahme der Fortführungsunterlagen

30. Grundsätzliches

- 30.6 **Die uVB haben Katastervermessungen zur Festlegung neuer Grenzen in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach Einreichung vollständiger Fortführungsunterlagen in das Liegenschaftskataster zu übernehmen und das Liegenschaftskataster fortzuführen.** Für die anderen Liegenschaftsvermessungen und die Bodenordnungsverfahren gilt eine Frist von in der Regel 3 Monaten. Ergeben sich Beanstandungen, die von der Vermessungsstelle zu beheben sind, ist der Fristablauf gehemmt.
- Soweit sich im Einzelfall ein besonders hoher Qualitätssicherungs- und Fortführungsaufwand zeigt, beispielsweise bei der Übernahme von Flurbereinigungsverfahren, größeren Straßen- und Gewässervermessungen oder bei besonderem vermessungstechnischen Aufwand, **ist der antragstellenden Person oder der ersuchenden Stelle die Verzögerung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen**, soweit die Fristen erheblich überschritten sind.

Teil 5: QS und Übernahme der Fortführungsunterlagen

32. Eignungsprüfung

- 32.3 [...] Beanstandungen und die Ankündigung einer ausnahmsweise im Zuge der Eignungsprüfung vorgesehenen Nachmessung sind der bebringenden Vermessungsstelle mitzuteilen; die Mitteilung ist von der zuständigen unteren Vermessungsbehörde zu den Begleitakten (Nummer 1.5 VwVLV) zu nehmen.
- 32.4 [...] Bei einer Person des höheren Dienstes sind mindestens zwei Jahre, bei einer Person des gehobenen Dienstes mindestens vier Jahre Berufserfahrung in der Führung des Liegenschaftskatasters oder der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen in Baden-Württemberg erforderlich. Eine angemessene Einarbeitung in die Prüfungstätigkeit ist zu gewährleisten, um die Eignungsprüfung qualifiziert auf der Fertigungsaussage aufbauen zu können.

 **Bestandsschutz; Regel gilt nur für Neubestellungen.**

Teil 5: QS und Übernahme der Fortführungsunterlagen

34. Qualitätssicherung und Übernahme der Katasterberichtigungsunterlagen

- 34.3 [...] Bei Bekanntwerden der Durchführung einer Umlegung **soll** die zuständige untere Vermessungsbehörde die Umlegungsstelle darauf hinweisen, dass vor dem Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans die Eignungsbescheinigung vorliegen muss.
[...]

 **„Soll“ heißt „muss“, wenn man kann.**

Teil 6: FN, FR und Katasterberichtigungsunterlagen

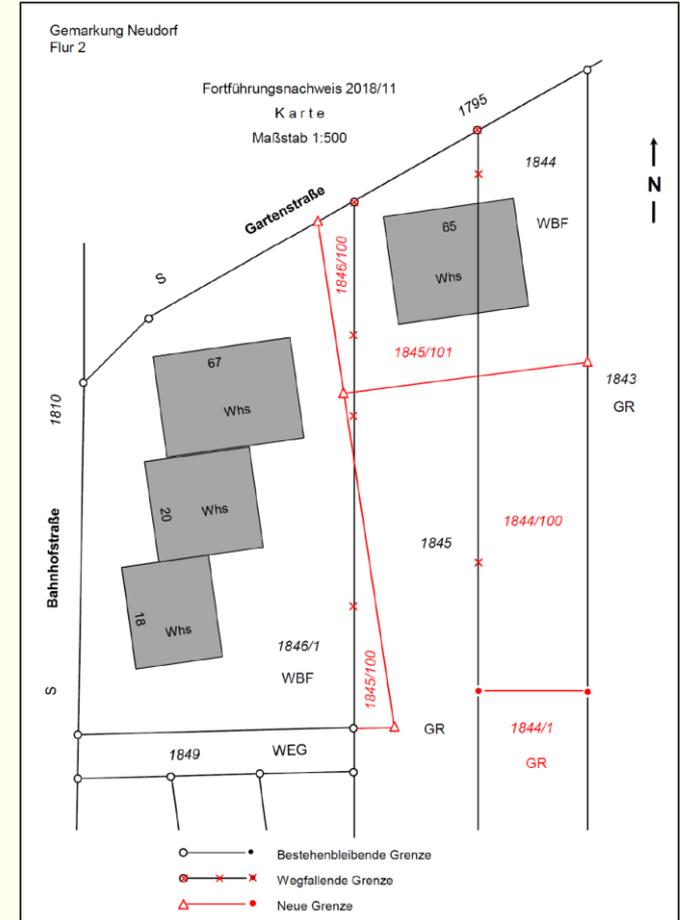
36. Fortführungsnachweis

36.3 i.V. mit Anlage 9 Seite 18

Neu:

- In der Karte zum FN sind neue Grenzen in rot darzustellen, wegfallende Grenzen sind rot zu kreuzen.
- Die Darstellung abgemarkter und unabgemarkter neuer Grenzpunkte erfolgt nach Anlage 4 VwVLV.
- TN bei Zuflurstück und zu verschmelzendem Flurstück identisch → Darstellung der TN beim Zuflurstück nicht erforderlich (s. Abb.: 1844/100 → 1845)

➔ Erstellt wird eine Karte zum FN, nicht zum FR.



Teil 6: FN, FR und Katasterberichtigungsunterlagen

38. Aufhebung einer Katastervermessung

- 38.2 Die Aufhebung kann in begründeten Fällen **höchstens zweimal um jeweils 24 Monate zurückgestellt werden, sofern die antragstellende Person der nicht eingetragenen Katastervermessung innerhalb der Rückmeldefrist darlegt**, dass die Eintragung im Grundbuch noch durchführbar erscheint und beispielsweise ein Antrag auf Grundbucheintragung bereits gestellt ist oder nur noch behördliche Genehmigungen ausstehen.
- 38.3 Für die Aufhebung ist eine neue Katastervermessung mit neuem Fortführungsriß durchzuführen (Teil 9 VwVLV). **Die Aufhebung wird der antragstellenden Person mit dem Hinweis angekündigt, dass nach Ablauf von drei Monaten mit den gebührenpflichtigen Arbeiten zu dessen Lasten begonnen werde, sofern bis dahin die Erledigung im Grundbuch nicht erfolgt sei oder mitgeteilt werde, dass ein ÖbVI mit der unverzüglichen Aufhebung beauftragt wurde.**

Teil 6: FN, FR und Katasterberichtigungsunterlagen

38. Aufhebung einer Katastervermessung - Nr. 57.3 (Übergangsbestimmungen)

57.3 Katastervermessungen, deren beabsichtigte Rechtsänderungen im Grundbuch nicht eingetragen wurden und bei denen zum 31. Mai 2022 die Fristen einschließlich der Zurückstellungen bereits überschritten wurden, sind zur Herstellung der Übereinstimmung von Liegenschaftskataster und Grundbuch von den unteren Vermessungsbehörden in angemessenen Zeiträumen aufzuheben.

Der Aufhebung hat eine erneute Mahnung an die antragstellende Person der nicht im Grundbuch eingetragenen Katastervermessung voranzugehen. Die Aufhebung ist mit dem Hinweis (Nummer 38.3) anzukündigen.

Teil 6: FN, FR und Katasterberichtigungsunterlagen

39. FN, FR und Katasterberichtigungsunterlagen

39.4 Zahlennachweise sind die Ausgabeprotokolle nach Anlage 10 VwVLV **sowie weitere Unterlagen, wenn diese zum Nachvollzug der im Rahmen einer Liegenschaftsvermessung getroffenen Entscheidungen erforderlich sind.**

Beispiel:

Mess- oder Berechnungsprotokolle aus den Liegenschaftskatasterakten, wenn in diesen eine getroffene katastertechnische Entscheidung dokumentiert wird.

Teil 6: FN, FR und Katasterberichtigungsunterlagen

40./41. Katasterberichtigungsunterlagen bei Umlegungen nach dem BauGB / Verfahren nach dem FlurbG

40.1/41.1 i.V. mit Anlage 9

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg Landratsamt Waldstadt Vermessungsbehörde Ringstraße 7 75104 Waldstadt	
Gemeinde Hochstetten Gemarkung Altdorf	
U m l e g u n g „Beim Bäumle“	
Veränderungsnummer 2020/2	
Übernahme in das Liegenschaftskataster: <i>25.06.2020 Schütze</i>	

Gemeinde Hochstetten Gemarkung Altdorf
Umlegungsplan „Beim Bäumle“
Der Umlegungsplan wurde nach § 66 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, durch Beschluss des Umlegungsausschusses vom <i>25.04.2018</i> aufgestellt. Er besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis für die Ordnungsnummern 1 bis 7.
Hochstetten, den <i>25.04.2020</i>
..... Umlegungsstelle
Prüfung (Nummer 32.4 VwVLK): <i>13.04.2020 Huber</i>
<u>Eignungsbescheinigung</u>
Die Katasterberichtigungsunterlagen sind nach Form und Inhalt zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet.
Waldstadt, den <i>19.04.2020</i>
..... Maier Maier
Fertigungsvermerk: (gefertigt im Auftrag der Umlegungsstelle)* uVB/ÖbVI/uFB..... Königsallee 14 – 128 79797 B-Stadt
..... (Ort, Datum) (Unterschrift)

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg Landratsamt Waldstadt Vermessungsbehörde Ringstraße 7 75104 Waldstadt	
Gemeinde Hochstetten Gemarkung Altdorf	
Flurbereinigung „Altdorf (Pieselbach)“	
Veränderungsnummer 2020/11	
Prüfung (Nummer 32.4 VwVLK): <i>13.04.2020 Huber</i>	
<u>Fortführungsentscheidung</u>	
Die Katasterberichtigungsunterlagen sind nach Form und Inhalt zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet.	
Waldstadt, den <i>19.04.2020</i>	
..... Maier Maier	
Übernahme in das Liegenschaftskataster: <i>25.06.2020 Schütze</i>	

Teil 8: Auszüge und Auswertungen aus dem Lika

50. Grundsätzliches

- 50.7 Angaben zu Grundstückseigentümerinnen, -eigentümern und Erbbauberechtigten (Anlage 6 Nummer 4) werden nur übermittelt, wenn ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Information dargelegt wird; der Darlegung bedarf es nicht zur Übermittlung an öffentliche Stellen (§ 2 Absatz 3 Satz 2 und 3 VermG). Zur Vermeidung einer unzulässigen Übermittlung von Eigentumsangaben bei Wohnungseigentum ist ein Flurstücksnachweis zusammen mit einem Bestandsnachweis an Stelle eines Flurstücks- und Eigentumsnachweises zu verwenden.

Nr. 50 wurde generell überarbeitet und präzisiert.

Teil 8: Auszüge und Auswertungen aus dem Lika

50. i.V. mit Anlage 15 Grenznachweis

Neue Signaturen

<u>Tatsächliche Nutzungen</u>		
Abgrenzung	7950

Abgrenzung der TN:
Gepunktete schwarze Linie an Stelle durchgezogener grauer Linie

Punkt des bisherigen Polygon- und Liniennetzes mit Punktnummer, vermarktet oder abgemarkter Grenzpunkt, der gleichzeitig Punkt des bisherigen Polygon- und Liniennetzes ist	<u>87/1</u> ○ d=200	7922 7932
Punkt des bisherigen Polygon- und Liniennetzes mit Punktnummer, unvermarktet oder unabgemarkter Grenzpunkt, der gleichzeitig Punkt des bisherigen Polygon- und Liniennetzes ist	<u>92/4</u> ● d=50	7924 7932
Historischer Punkt des bisherigen Polygon- und Liniennetzes oder Historischer Grenzpunkt, der gleichzeitig Punkt des bisherigen Polygon- und Liniennetzes war	<u>242/2</u> ⊗	7923 7932

Grenzpunkte/historische Grenzpunkte, die gleichzeitig aktuelle/historische Punkte des bisherigen Polygon- und Liniennetzes sind/waren.

Kreisbogenhinweis	iB	7932
-------------------	----	------

Kreisbogenhinweis



VwVLV

Teil 1: Grundlagen der Liegenschaftsvermessung

2. Anträge auf Liegenschaftsvermessung

- 2.1 Anträge auf Liegenschaftsvermessungen können schriftlich, mündlich oder zur Niederschrift bei den Vermessungsstellen gestellt werden. Die Vermessungsstellen stellen sicher, dass die Anträge in Übereinstimmung mit dem Onlinezugangsgesetz auch elektronisch gestellt werden können.

Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes



Teil 1: Grundlagen der Liegenschaftsvermessung

2. Anträge auf Liegenschaftsvermessungen

2.4

Die Zustimmung ist grundsätzlich nicht erforderlich bei Anträgen, die

- von Erbbauberechtigten gestellt werden, soweit ein Antrag nicht auf die Veränderung in der Form der Flurstücke gerichtet ist (Nummer 26.2 VwVLK),
-
- von Behörden gestellt werden, sofern die Behörden darauf hingewiesen werden, dass eine Katastervermessung grundsätzlich von Amts wegen gebührenpflichtig aufgehoben werden muss, wenn eine mit der Liegenschaftsvermessung beabsichtigte Rechtsänderung nicht innerhalb von 24 Monaten im Grundbuch eingetragen wurde (§ 5 Absatz 4 VermG), und die Behörde erklärt, dass sie im Falle einer Aufhebung die Gebührensschuld übernimmt.

Die Zustimmung, der Hinweis an die Behörde und deren Übernahmeerklärung ist zu den Begleitakten zu nehmen.

Teil 1: Grundlagen der Liegenschaftsvermessung

3. Liegenschaftsvermessungen von Amts wegen

3.2

Betroffene Flurstücke sind

- Flurstücke auf denen eine Katastervermessung durchgeführt wird und
- Flurstücke, an denen eine **beantragte** Grenzfeststellung durchgeführt wird

Teil 1: Grundlagen der Liegenschaftsvermessung

4. Fristen zur Bearbeitung von Liegenschaftsvermessungen

- 4.1 Anträge auf Liegenschaftsvermessungen sind i.d.R. innerhalb von sechs Monaten ... auszuführen und ... zur Übernahme in das Liegenschaftskataster vorzulegen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich ... ist den antragstellenden Personen ein Zwischenbescheid mit Angabe des ... Zeitraums der Durchführung zu erteilen. Der Zwischenbescheid ist zu den Begleitakten zu nehmen.
- 4.2 Gebäude (beantragt) sind innerhalb von sechs Monaten nach der Errichtung aufzunehmen. Im Übrigen sollen Gebäude innerhalb eines Jahres nach ihrer Errichtung durch die uVB (von Amts wegen) aufgenommen werden.

Teil 1: Grundlagen der Liegenschaftsvermessung

6. Landeskoordinaten und Prinzip der Nachbarschaft

- 6.3 Landeskoordinaten dürfen nur geändert werden, wenn ein Fehler in der ursprünglichen Bestimmung nachgewiesen wird. Änderungen sind im Fortführungsriss zu dokumentieren und zu begründen. Die Auswirkungen auf frühere Liegenschaftsvermessungen sind zu untersuchen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen vorab mit der zuständigen unteren Vermessungsbehörde abzustimmen.

Teil 1: Grundlagen der Liegenschaftsvermessung

10. Punktnummerierung

10.2 i.V. mit Nummer 57.1 VwVLK

- Ausnahmeregelungen zur Punktnummerierung für Stadtkreise und §-10-Gemeinden bleiben bestehen.
- Neu bzw. Präzisierung:
 - Vermessungsstelle darf ausnahmsweise (*Anm.: Einzige Ausnahme*) vorläufige Punktnummern vergeben, wenn ihr IT-Fachverfahren die abweichende Punktnummerierung nicht verarbeiten kann.
 - Vermessungsstelle erstellt vergleichendes Punktnummernverzeichnis.
 - Übernahme der endgültigen Punktnummern im Rahmen der Eignungsprüfung durch die UVB.
 - Vergleichendes Punktnummernverzeichnis gehört zum Zahlennachweis und ist unmittelbar vor der Koordinatenliste einzureihen.

 **Layout: FR-Kopf obligatorisch, nachvollziehbar, ansonsten frei**

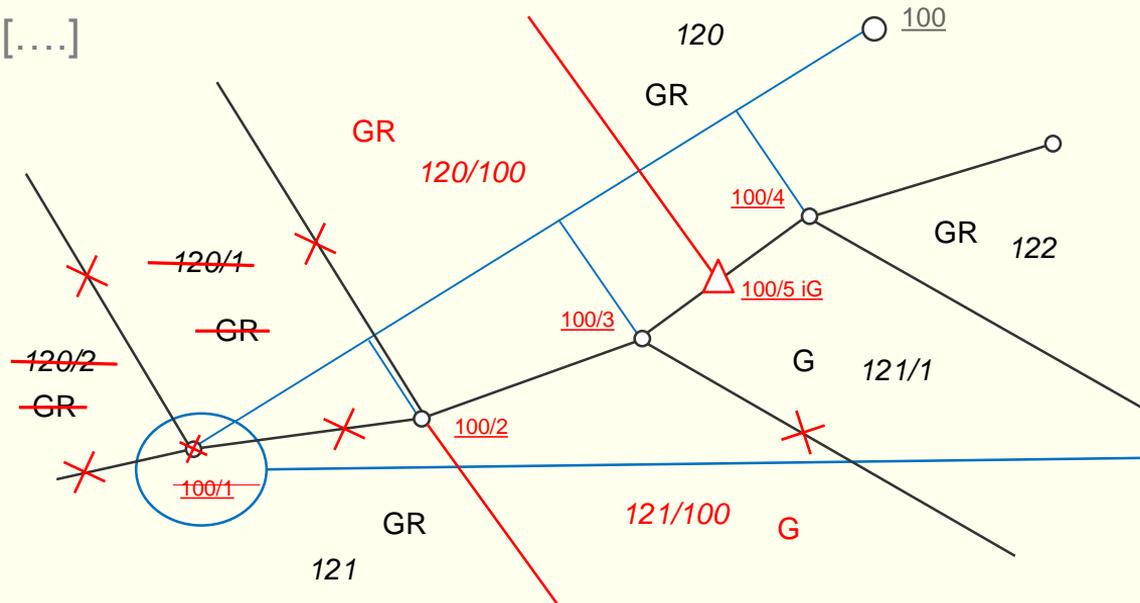
Teil 1: Grundlagen der Liegenschaftsvermessung

10. Punktnummerierung

10.5 Punkte von vorübergehender Bedeutung sind

bisher nicht nummerierte wegfallende Grenzpunkte, sofern für diese bei der Durchführung einer Liegenschaftsvermessung keine Landeskoordinaten bestimmt werden,

[...]

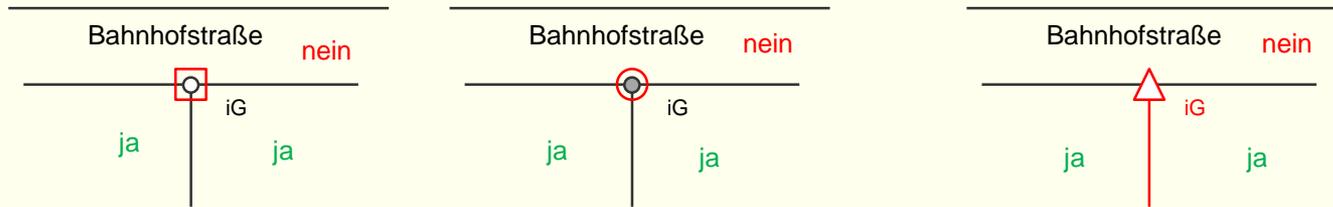


GP 100/1 fällt zwar heraus; da aber benötigte GP von ihm abhängen, sind Landeskoordinaten für ihn zu bestimmen. Er ist daher nicht vorläufig, sondern endgültig zu nummerieren und in derselben Vermessungssache zu historisieren.

Teil 1: Grundlagen der Liegenschaftsvermessung

11. Bekanntgabe von Verwaltungsakten

11.4 Von der Bekanntgabe der Grenzfeststellung kann für Flurstücke, die dem Gemeingebrauch dienen, z. B. Straßenflurstücke, abgesehen werden, wenn der festgestellte Grenzpunkt in einem geradlinigen oder kreisbogenförmigen Grenzverlauf liegt.



Teil 2: Vermessungsarbeiten im Außendienst

12. Unterrichtung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer

12.1 ... Bei Grundstücken, die dem Gemeingebrauch dienen, kann auf die Unterrichtung verzichtet werden, wenn lediglich TP, AP oder VP ... **oder der beantragte Grenzpunkt in einem geradlinigen oder kreisbogenförmigen Grenzverlauf liegt.**

12.2 ... Bei mehr als 20 Beteiligten können die örtlichen Vermessungsarbeiten auch durch öffentliche Bekanntmachung angekündigt werden.

➡ Öffentliche Bekanntmachung auf der Grundlage des LVwVfG als allgemeiner Regelung möglich, da das VermG hierzu keine spezialgesetzliche Regelung trifft.

Teil 5: Mess- und Auswerteverfahren, Abschnitt 2 (SAPOS-Verfahren)

33. Ablauf des SAPOS-Verfahren

- 33.2 Zur Prüfung der Verarbeitung der empfangenen GNSS-Signale, der Positionierungsservices von SAPOS zum Zeitpunkt der Messung und der nachbarschaftlichen Einpassung in das umgebende Punktfeld ist mindestens ein Kontrollpunkt täglich zu Beginn der Messung aufzunehmen. ...

Hierfür geeignet: TP, AP und VP mit stabiler Vermarkung; ersatzweise mind. 2 GP mit Landeskoordinaten, soweit TP, AP und VP nicht vorhanden.
ZP=0,03 m („K-Aufnahme“)

- 33.3 Sind in der Nachbarschaft keine Punkte mit Landeskoordinaten verfügbar, ist zu Beginn der täglichen Messung ein temporärer Hilfspunkt zu bestimmen, der zum Ende der täglichen Messung erneut aufgenommen wird.

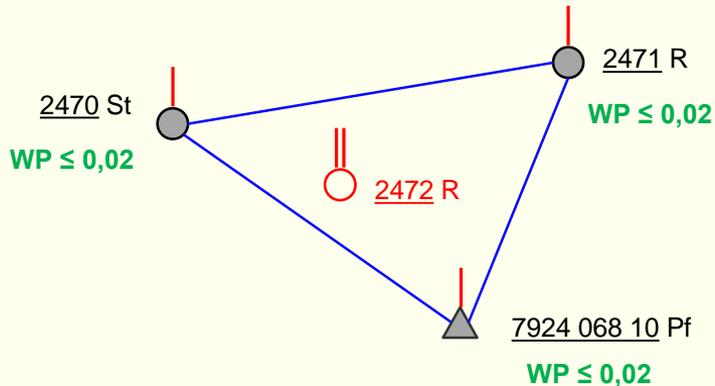
➔ Bestimmung zu Beginn durch Doppelaufnahme, am Ende mit „K-Aufnahme“

Teil 5: Mess- und Auswerteverfahren, Abschnitt 2 (SAPOS-Verfahren)

34. AP-Bestimmung mittels SAPOS-Verfahren

Mit dem SAPOS-Verfahren bestimmte Punkte können als AP vermarktet, versichert und in das Liegenschaftskataster übernommen werden, wenn

- der zu bestimmende AP innerhalb des Bereichs der Lagefestpunkte liegt, die zur Kontrolle verwendet werden,
- mindestens drei Lagefestpunkte zur Kontrolle verwendet werden und
- die Abweichungen an den Lagefestpunkten 0,02 m nicht überschreiten.



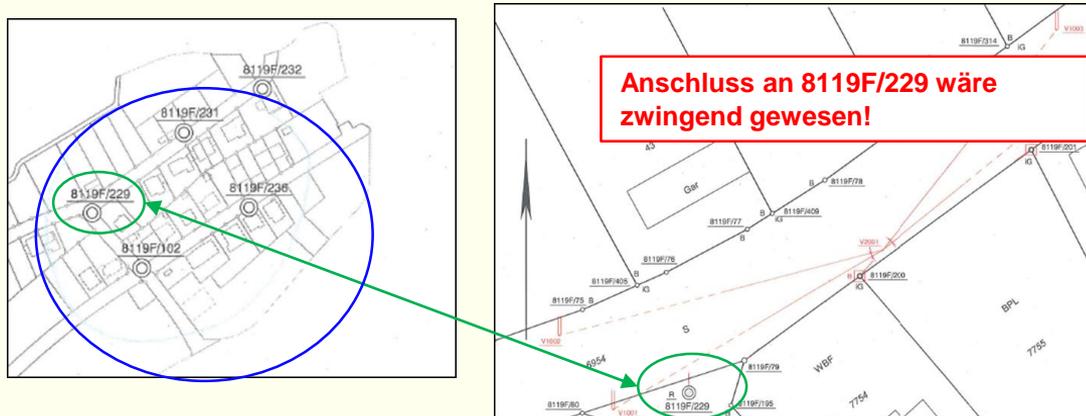
Teil 5: Mess- und Auswerteverfahren, Abschnitt 3 (Polarverfahren)

35. Grundsätzliches

35.3 Bei der Stationierung wird

Als Anschlusspunkte sind die umgebenden Lagefestpunkte des Liegenschaftskatasters zu verwenden. Temporäre AP (TA – Nummer 51.3) dürfen insbesondere dann als Anschlusspunkte bestimmt und verwendet werden, wenn Lagefestpunkte des Liegenschaftskatasters nicht oder nicht in ausreichender Anzahl vorhanden sind.

➔ Soweit TP / AP in der Örtlichkeit vorhanden sind, ist an diese anzuschließen.



Teil 5: Mess- und Auswerteverfahren, Abschnitt 3 (Polarverfahren)

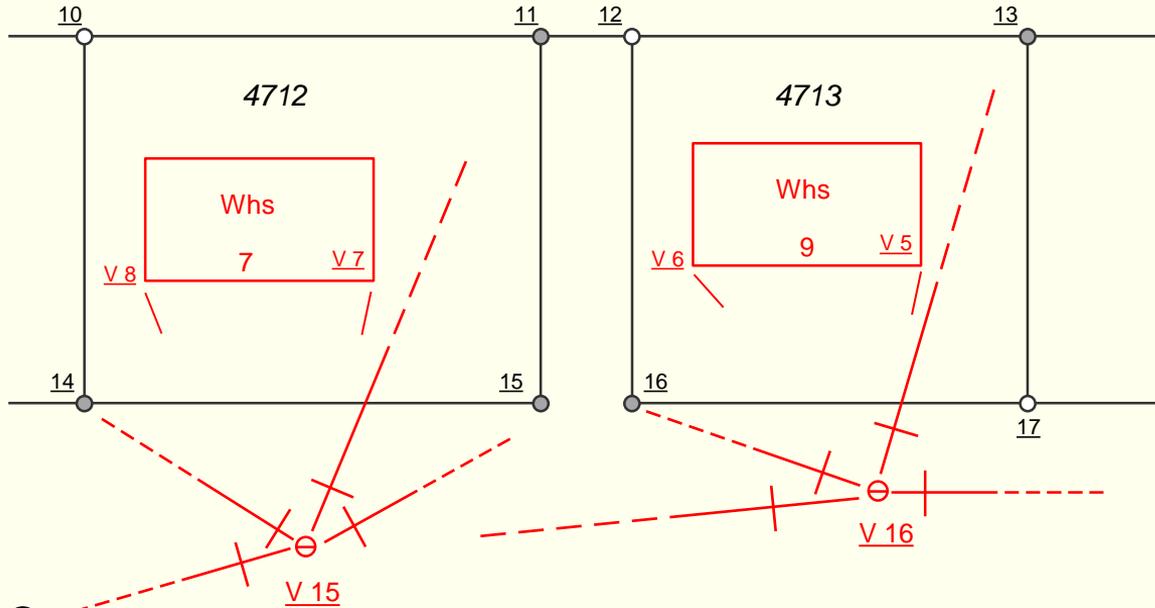
35. Grundsätzliches

35.6 Für Aufnahmen von Gebäuden (Teil 6 Abschnitt 7), von tatsächlichen Nutzungen und topographischen Objekten (Teil 6 Abschnitt 8) genügt die einmalige Aufnahme aller Anschlusspunkte. Die örtliche Überprüfung der Anschlusspunkte kann unterbleiben, wenn bei der Verwendung von mindestens vier Anschlusspunkten die zulässigen Abweichungen (Nr. 110.2, Anm. ZP=0,08 m) eingehalten werden.

Der bestimmte Standpunkt kann als Anschlusspunkt für weitere Stationierungen für Gebäudeaufnahmen sowie Aufnahmen von tatsächlichen Nutzungen und topographischen Objekten verwendet werden (Beispiel vgl. nächste Folie).

Teil 5: Mess- und Auswerteverfahren, Abschnitt 3 (Polarverfahren)

Beispiel zu 35.6



2341 ●

● 2342

V 15 darf als Anschlusspunkt auf V 16 verwendet werden.

Teil: 6 Katastervermessungen, Abschnitt 2 (Bestimmung von TP und AP)

51. Grundsätzliches

51.7 TP und AP fallen heraus, wenn sie fehlen und nicht wiederhergestellt werden. Sie sind in der Liegenschaftsvermessung zusammen mit ihren Sicherungs- oder Versicherungspunkten als herausfallend zu kennzeichnen. Vorhandene TP oder AP dürfen nicht als herausfallend gekennzeichnet werden. Entsprechend ist mit Punkten des bisherigen Polygon- und Liniennetzes zu verfahren.

52. Änderung von Koordinaten

52.2 Koordinatenänderungen mehrerer TP und AP zur Bereinigung von gebietsweise nachgewiesenen Netzspannungen im Lagefestpunktfeld bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Vermessungsbehörde.

Teil 6: Katastervermessungen, Abschnitt 3 (Bestimmung von Landeskoordinaten für Punkte des bisherigen Polygon- und Liniennetzes)

53. Grundsätzliches

53.3 Falls eine Bestimmung nach Nummer 53.1 (durch Berechnung) im Einzelfall nicht sachgerecht ist, kann eine Helmert-Transformation, eine 5-Parameter-Transformation (5-P-T; Teil 7 Abschnitt 3) oder eine Komplexausgleichung (Teil 7 Abschnitt 5) mit den polaren und orthogonalen Aufnahmeelementen des Katasternachweises durchgeführt werden, bei der die Grenzpunkte als identische Punkte verwendet werden. Entsprechendes gilt für die Überprüfung der Lageidentität von Punkten des bisherigen Polygon- und Liniennetzes.

- ➔ **Als Beobachtungen sind ausschließlich die polaren bzw. orthogonalen Aufnahmeelemente der identischen Punkte zu verwenden, aber keine Spannmaße.**
- ➔ **Bei einwandfreier Vermessung (Regelfall) sind die durch Doppelaufnahme der GP bestimmten Landeskoordinaten mit den Aufnahmeelementen zu „überrechnen“.**

Teil 6: Katastervermessungen, Abschnitt 4 (Bestimmung von Landeskoordinaten für Grenzpunkte)

55. Bestimmung durch Berechnung

- 55.1 Landeskoordinaten sind grundsätzlich ausgehend von den Lagefestpunkten des Liegenschaftskatasters oder von Punkten des bisherigen Polygon- und Liniennetzes mit den Aufnahmeelementen des Katasternachweises zu berechnen, dem erstmals eine einwandfreie Vermessung zu Grunde liegt; dabei sind geometrische Bedingungen (Gerade und Kreisbogen) zu berücksichtigen.
- 55.3 Die Koordinatentransformation nach Nummer 55.2 wird in der Regel als Helmert-Transformation (Teil 7 Abschnitt 4) oder maschenweise Affintransformation (Nummer 55.5) durchgeführt.

[...]

Nach der Koordinatentransformation ist die Einhaltung geometrischer Bedingungen zu überprüfen (Nummer 72.2).

➡ .. d.h., nach erfolgter Transformation sind die nicht identischen Punkte mit „iG“/„iB“ darauf zu überprüfen, ob $ZB \leq 0,03$ m eingehalten ist.

Teil 6: Katastervermessungen, Abschnitt 5 (Festlegung neuer Flurstücksgrenzen)

56. Grundsätzliches

- 56.4 Kreisbögen als Flurstücksgrenzen dürfen nur ausnahmsweise verwendet werden, wenn im Einzelfall sachliche Gründe zwingend die Einführung eines Kreisbogens erfordern und der Grenzverlauf in der Örtlichkeit nachvollziehbar ist [...] Kreisbögen aufgrund öffentlich-rechtlicher Planungen dürfen ausnahmsweise verwendet werden, wenn eine Pfeilhöhe von mindestens 0,10 m bezogen auf eine Bogenlänge von 10 m zwischen Anfangs- und Endpunkt des Kreisbogens erreicht wird; eine Pfeilhöhe von 0,10 m darf auch bei kürzeren Bogenlängen nicht unterschritten werden.
Die Gründe für Kreisbögen sind im Fortführungsriss zu vermerken.



Wichtig: (Eingehende) Beratung der Antragsteller

Teil 6: Katastervermessungen, Abschnitt 5 (Festlegung neuer Flurstücksgrenzen)

56. Grundsätzliches

- 56.7 Wird eine neue Flurstücksgrenze in Bezug auf ein bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesenes Gebäude festgelegt, so ist das Gebäude in der Regel neu aufzunehmen; für die zur Festlegung der Flurstücksgrenzen dienenden Gebäudeecken gilt Nummer 30.3.

Teil 6: Katastervermessungen, Abschnitt 5 (Festlegung neuer Flurstücksgrenzen)

58. Sonderung

58.2 Eine Sonderung ist nur zulässig, wenn

[...]

sich die Festlegung einer neuen Flurstücksgrenze **nicht** auf Gebäude oder sonstige örtlich vorhandene bauliche Anlagen bezieht.

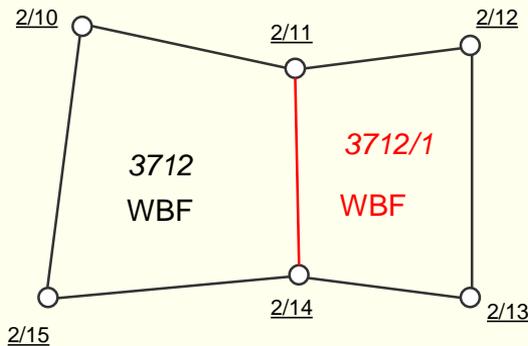
- ➔ **Örtlich vorhandene bauliche Anlagen können auch solche sein, die nicht (als topographische Objekte) im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind.**
- ➔ **Die bisherige Regelung, nach der eine Sonderung möglich war, wenn bei der Festlegung einer neuen Flurstücksgrenze in Bezug auf ein Gebäude eine Grenzüberschreitung nicht zu befürchten war, entfällt ersatzlos.**

Teil 6: Katastervermessungen, Abschnitt 5 (Festlegung neuer Flurstücksgrenzen)

58. Sonderung

58.3 Die antragstellende Person ist darauf hinzuweisen, dass ein im Liegenschaftskataster nachgewiesener Grenzpunkt, an dem die neue Grenze beginnt, entsprechend seiner Festlegung im Liegenschaftskataster für den Grenzverlauf auch dann maßgeblich ist, wenn das Grenzzeichen fehlt oder das vorhandene Grenzzeichen nicht mit dieser Festlegung übereinstimmt. Dies ist im Fortführungsriß zu dokumentieren.

Beispiel:



GP 2/11 und 2/14: Der Antragsteller wurde über den Sachverhalt nach Nr. 58.3 VwVLV informiert. *)

*) Formulierung kann auch anders lauten, aber GP und der Bezug auf die VwVLV müssen benannt werden.

Teil 6: Katastervermessungen, Abschnitt 5 (Festlegung neuer Flurstücksgrenzen)

60. Öffentliche Gewässer

- 60.3 Die im öffentlichen Eigentum stehenden Flächen der Gewässer erster und zweiter Ordnung können mit angrenzenden, im privaten Eigentum stehenden Flächen (insbesondere Gewässerrandstreifen) derselben Grundstückseigentümerin oder desselben Grundstückseigentümers ausnahmsweise zu einem Flurstück zusammengefasst werden, sofern die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies beantragt; zur Klärung wasserrechtlicher Fragen ist die antragstellende Person an die zuständige Wasserbehörde zu verweisen. Wird öffentliches und privates Eigentum in einem Flurstück zusammengefasst, ist der tatsächliche Gewässerverlauf durch Abgrenzung der tatsächlichen Nutzung auf einfachste Weise zu bestimmen und im Liegenschaftskataster nachzuweisen.

Teil 6: Katastervermessungen, Abschnitt 7 (Gebäudeaufnahme)

64. Aufnahme

- 64.3 Wurde an ein bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesenes Gebäude angebaut, sind mindestens die Gebäudeseiten zu überprüfen, an die angebaut wurde.

Das gesamte Gebäude ist neu aufzunehmen, wenn

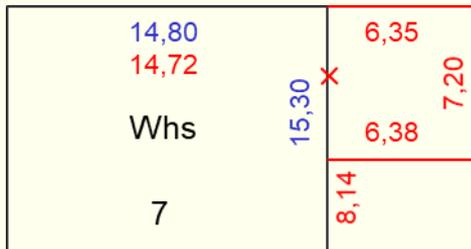
- für das Gebäude bisher eine Digitalisierungsstufe (Nummer 12.6 VwVLK) nachgewiesen ist oder
- sich die Längen der übrigen Gebäudeseiten verändert haben.

- 64.4 Ist die Änderung der Längen von Gebäudeseiten bei einem im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude ausschließlich durch das Aufbringen einer Wärmedämmung bedingt, ist im Fortführungsriss darauf hinzuweisen.

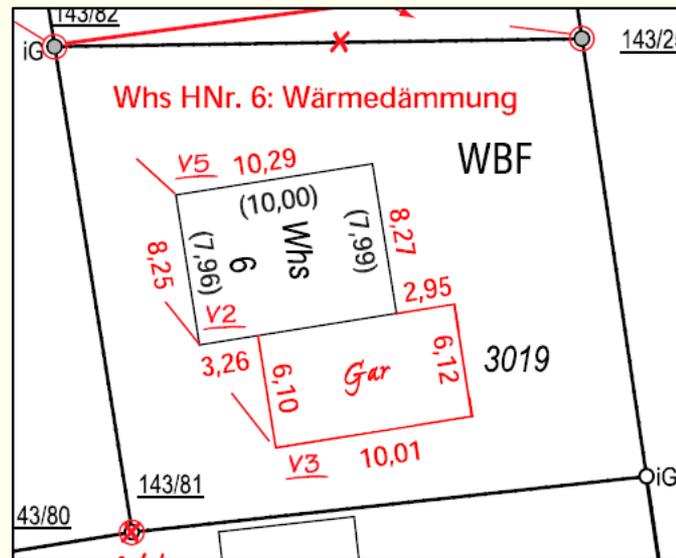
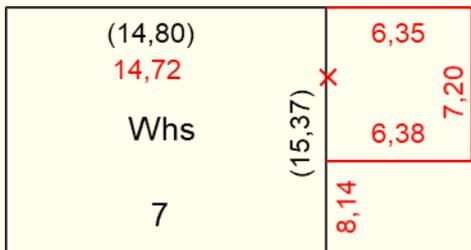
 **Der Hinweis erfolgt durch Schrifteintrag; eine zeichnerische Darstellung (z.B. „rotes Nachziehen“ des Gebäudeumrings) unterbleibt (vgl. nächste Folie).**

Teil 6: Katastervermessungen, Abschnitt 7 (Gebäudeaufnahme)

Beispiele zu 64.3 und 64.4



Blau: Maßzahlen der Geb.-Aufnahme aus den Lika-Akten



Schwarz: Aus den Koordinaten der Gebäudeecken berechnete Maße; Verwendung nur zulässig bei Gebäudequalität „Aus Katastervermessung ermittelt“.

Teil 6: Katastervermessungen, Abschnitt 7 (Gebäudeaufnahme)

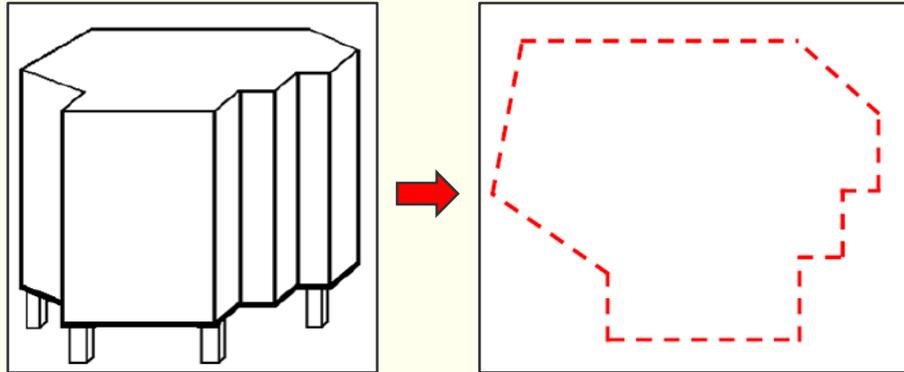
Anlage 8: Neues „Stilmittel“:

Aufgeständerte Gebäude(-teile)

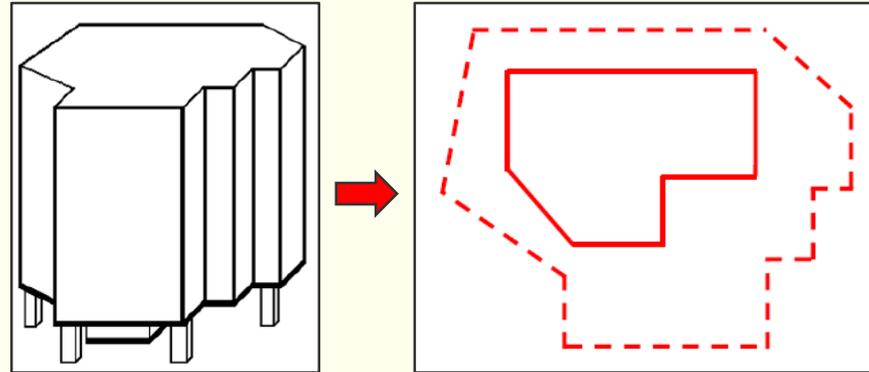
10. Aufgeständerte Gebäude

Bei aufgeständerten Gebäuden ist in der Regel die Unterkante des Baukörpers zu erfassen (Beispiel 1). Soweit Gebäudeteile den Erdboden berühren, sind sie nur aufzunehmen, wenn sie von besonderer Bedeutung sind (beispielsweise den Eingangsbereich bilden – Beispiel 2).

Beispiel 1



Beispiel 2



Teil 6: Katastervermessungen, Abschnitt 8 (Aufnahme von tatsächlichen Nutzungen und topographischen Objekten)

65. Aufnahme von tatsächlichen Nutzungen

65.5 Bei zur Bebauung vorgesehenen Flurstücken oder Flurstücksabschnitten ...

[...]

Gleiches gilt für sonstige bevorstehende Änderungen der Bodennutzung, die von öffentlichen Planungsträgern festgelegt sind (beispielsweise Bebauungspläne von Gemeinden).

[...]

65.7 Für verdolte oder überbrückte Abschnitte von öffentlichen Gewässern erster und zweiter Ordnung wird unabhängig von der Flurstücksbildung keine tatsächliche Nutzung aus dem Nutzungsartenbereich Gewässer, sondern die tatsächliche Nutzung der Geländeoberfläche erfasst. Für den verdolten oder überbrückten Abschnitt ist die entsprechende Klassifizierung nach Wasserrecht zu erfassen.

➔ Vgl. Folie 10

Teil 6: Katastervermessungen, Abschnitt 9 (Sonstige Katastervermessungen)

67. Aufhebung von Katastervermessungen

- 67.3 Werden durch die Aufhebung der Katastervermessung herausgefallene Grenzpunkte wieder gültig, ist die ursprünglich nachgewiesene Art der Abmarkung beizubehalten; zum Zeitpunkt der ursprünglichen Vermessung zeitweilig ausgesetzte Abmarkungen sind auf unabgemarkt zu setzen.

Teil 7: Grenzfeststellungen, Abschnitt 1 (Grundsätzliches)

72. Widersprüche im Katasternachweis

72.1 Widersprüche im Katasternachweis können insbesondere bestehen

[...]

zwischen **Landeskoordinaten und geometrischen Bedingungen (Nummer 72.2)** und

[...]

72.2 Widersprüche zwischen einzelnen Aufnahmeelementen **sowie zwischen Landeskoordinaten und geometrischen Bedingungen (Gerade und Kreisbogen)**, die zu Überschreitungen von zulässigen Abweichungen führen, sind durch sachgemäße Auswertung aller Unterlagen **und erforderlichenfalls in der Örtlichkeit** zu untersuchen. Eine daraus getroffene Entscheidung ist im Fortführungsriss nachzuweisen (Nummer 104.2). **Liegen die Widersprüche innerhalb der zulässigen Abweichungen, bleiben Aufnahmeelemente, Landeskoordinaten und geometrische Bedingungen in der Regel unverändert.**

➡ Eine Abweichung von der Regel ist z.B. angezeigt, wenn nachgewiesenermaßen ein grober oder systematischer Fehler vorliegt.

➔ Dokumentation im FR!

Teil 7: Grenzfeststellung, Abschnitt 5 (Vergleich durch Komplexausgleichung)

87. Grundsätzliches (Komplexausgleichung)

87.2 Im Rahmen von Grenzfeststellungen dürfen in einer Komplexausgleichung ausschließlich Aufnahmesysteme nicht einwandfreier Vermessungen aus Zeiten vergleichbarer Qualität (Epoche) bearbeitet werden. [...]

In begründeten Ausnahmefällen können Katasternachweise unterschiedlicher Epochen gemeinsam ausgewertet werden (beispielsweise bei ungünstiger Verteilung der identischen Punkte). [...]

91. Nachweis

Die endgültigen Ausgabeprotokolle

- der Überprüfung der Aufnahmeelemente und der identischen Punkte (Ausgleichung mit beweglichen identischen Punkten) und
- der Berechnung der nicht identischen Punkte (Ausgleichung mit festen identischen Punkten) sind zum Fortführungsriss zu nehmen (Anlage 10) und nach Nummer 104.2 auszuarbeiten.

Teil 8: Vermarkung und Abmarkung

95. Abmarkungsgrundsätze

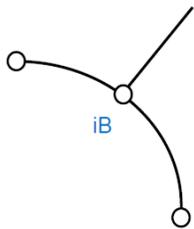
- 95.6 Die Abmarkung von Grenzpunkten, die nach früher geltenden Vorschriften zeitweilig ausgesetzt wurde, ist von Amts wegen von der Vermessungsstelle nachzuholen, welche die Abmarkung ausgesetzt hat. Die Abmarkung unterbleibt dauerhaft, wenn Tatbestände nach Nummer 96.1 vorliegen oder die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer aller an den betreffenden Grenzpunkt angrenzenden Flurstücke nach Aufklärung durch die Vermessungsstelle auf die Abmarkung verzichten. Der Verzicht ist im Fortführungsriss nachzuweisen und der Grenzpunkt auf unabgemarkt zu setzen.

Teil 9: Fortführungsrisse

103. i.V. mit Anlage 4 Führung / Darstellung

Neue Signaturen - Aufnahmeelemente des Katasternachweises

Nummer des Polygonzugs	Zug 22
Polaraufnahme	

Kreisbogenhinweis	
-------------------	---

Aktueller oder historischer Punkte des Polygon- und Liniennetzes, soweit nicht in ALKIS nachgewiesen	vermarkt	historisch	unvermarkt
	<u>245</u> ○	⊗ <u>246</u>	• <u>247</u>



Entsprechende Anwendung für weitere Punktangaben, soweit nicht in ALKIS enthalten, z.B. Abmarkung, Vermarktung

Teil 9: Fortführungsrisse

103. i.V. mit Anlage 4 Führung / Darstellung

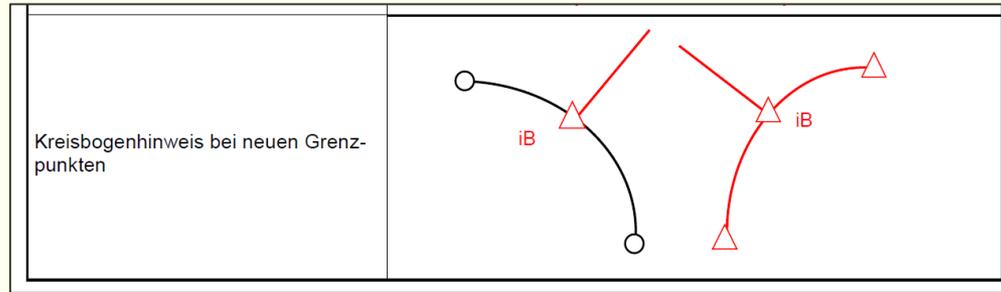
Maßzahlen

- **Maßzahlen des Katasternachweises**
 -  in derselben Farbe wie die Aufnahmeelemente (ausgenommen schwarz, rot und grün)
- **Aus den Maßzahlen des Katasternachweises berechnete Maße** (z.B. Pythagoras-Probe)
 -  in derselben Farbe wie die Aufnahmeelemente (s.o.) in Klammern
- **Neue Maßzahlen**
 -  in roter Farbe
- **Aus neuen Maßzahlen berechnete Maße** (z.B. Pythagoras-Probe)
 -  in roter Farbe in Klammern
- **Aus „Großkoordinaten“ (UTM, GK, Soldner) berechnete Maße**
 -  in schwarzer Farbe in Klammern, ggf. Koordinatensystem beisetzen

Teil 9: Fortführungsrisse

103. i.V. mit Anlage 4 Führung / Darstellung

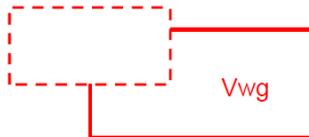
Neue Signaturen – Sonstige Angaben

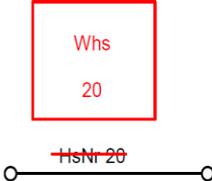


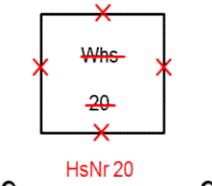
Teil 9: Fortführungsrisse

103. i.V. mit Anlage 4 Führung / Darstellung

Neue Signaturen – Gebäude, topographische Objekte (Auszug)

Aufgeständertes Gebäude	
Aufgeständerter Gebäudeteil	
Aufgeständertes Hochhaus	
Aufgeständerter Hochhausgebäudeteil	

Hausnummer bei Gebäudeaufnahme	
--------------------------------	---

Hausnummer bei unbebautem Flurstück oder nach Gebäudeabbruch	
--	---

Solarzellen ⁴⁾	
---------------------------	--

Teil 9: Fortführungsrisse

103. i.V. mit Anlage 4 Führung / Darstellung

Tatsächliche Nutzungen

103.4 Folgende neuen Angaben sind im Graphiknachweis in roter Farbe darzustellen:

- [...],
- tatsächliche Nutzungen, [...].

Die Darstellung erfolgt nach Anlage 15 VwVLK, soweit in Anlage 4 nichts anderes bestimmt wird.

Bei Zuflurstücken kann die Darstellung der tatsächlichen Nutzung entfallen, soweit sie mit derjenigen des Flurstücks, mit dem das Zuflurstück verschmolzen werden soll, identisch ist. [...]

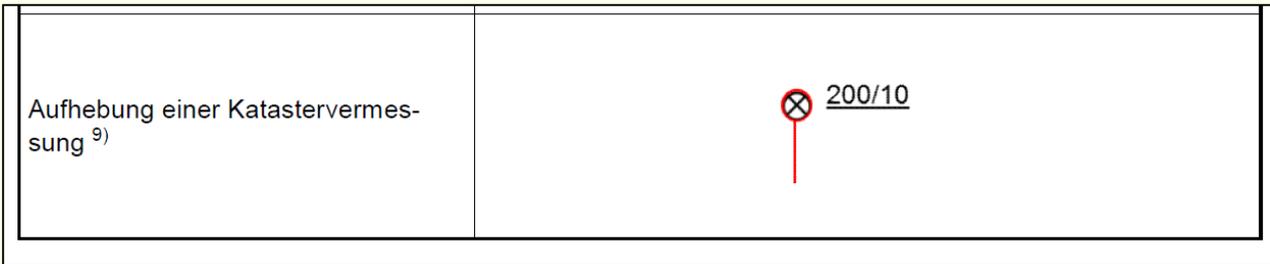
6.2 Tatsächliche Nutzungen

Bezeichnung	Darstellung
Abgrenzung der tatsächlichen Nutzungen
Tatsächliche Nutzung von Zuflurstücken (Ausgangsflurstücke mit identischer tatsächlicher Nutzung)	
Tatsächliche Nutzung von Zuflurstücken (Ausgangsflurstücke mit identischer tatsächlicher Nutzung oder Zuflurstück erhält die tatsächliche Nutzung des Flurstücks, mit dem es verschmolzen wird)	
Tatsächliche Nutzung von Zuflurstücken (Fläche des Zuflurstücks wird nach der Verschmelzung ein Flurstücksabschnitt)	

Teil 9: Fortführungsrisse

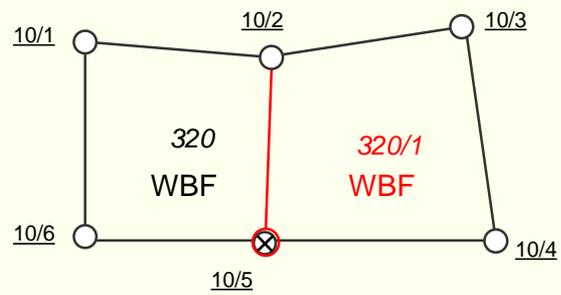
103. i.V. mit Anlage 4 Führung / Darstellung

Neue Signaturen – Abmarkung (Aufhebung einer Katastervermessung)

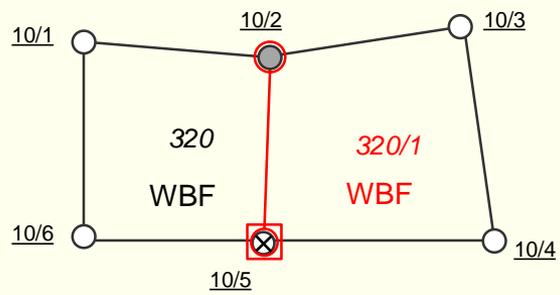


⁹⁾ Die rote Kreissignatur ist als äußere Begleitlinie zur Signatur des historischen Grenzpunkts darzustellen. Wird im Rahmen der Aufhebung eine Grenzfeststellung durchgeführt, sind die hierfür vorgesehenen Signaturen zusätzlich zu verwenden.

Beispiele:



Ohne Grenzfeststellung



Mit beantragter Grenzfeststellung

Teil 9: Fortführungsrisse

103. i.V. mit Anlage 10 Führung / Darstellung

Zahlennachweis - Neue Protokolle

Landratsamt Waldstadt - Vermessungsbehörde		
Projektnummer	00360-2020-01026	Fortführungsrisse
Datum	04.09.2020	Blatt
Geländehöhe	800	Gemarkung
		Gemarkungsnummer

Grenzfeststellung **Komplexausgleich**

Steuergrößen des Programms:

SK identische Punkte:	2.0 cm
S(V) Linie Abszisse:	2.0 cm
S(V) Linie Ordinate:	2.0 cm
S(V) Maßstäbe:	10.0 cm/km
S(V) Strecken:	2.0 cm
S(V) Geradenschnitte:	1.0 cm
S(V) Richtungsbeob.:	10.0 mgon
S(V) Zentrierung:	1.0 cm
S(V) P-Strecken abs.:	2.0 cm
S(V) P-Strecken rel.:	2.0 cm

Landratsamt Waldstadt - Vermessungsbehörde		
Projektnummer	00360-2020-00846	Fortführungsrisse
Datum	04.09.2020	Blatt
Geländehöhe	700	Gemarkung
		Gemarkungsnummer

Orthogonalverfahren

Liniennummer:14 Vorgang: Handriss 92

Punktnummer	Sgem	Ost (E)	Nord (N)
0 1704/028	Anfangspunkt	0.00	
0 1145/016	Endpunkt	28.94	

Auswertung

ZS	Maßstab	Abw.
0.10	1.001845	Abw.

Definition der Kreise

Punktnummer	Rhor	Ost (E)	Nord (N)
0 1178/062	Kreismittelpunkt	8.00	32416 328.71
0 1178/063	Kreismittelpunkt	4.00	32416 335.61

Auswertung

Schnittwinkel	Sber	Shor	WS	ZS	Maßstab	Hinweis
	87.356	8.21		0.08	1	

Berechnung des Schnittpunktes

Punktnummer	Ost (E)	Nord (N)
0 1178/066	Schnittpunkt	rechts 32416 332.55 5321 461.40

lfd Nr	Punktnummer
1	0 2413/00
2	0 2409/00
3	0 2340/00
4	0 2341/00
5	0 2342/00
6	0 2344/00
7	0 2346/00
8	0 2349/00
9	0 2350/00
10	0 2351/00
11	0 2352/00
12	0 2354/00
13	0 2357/00
14	0 2358/00
15	0 2384/00
16	0 2385/00
17	0 2401/00

Landratsamt Waldstadt - Vermessungsbehörde		
Projektnummer	00360-2020-90351	Fortführungsrisse
Datum	04.09.2020	Blatt
Geländehöhe	250	Gemarkung
		Hochstetten
		Gemarkungsnummer
		9002

Landratsamt Waldstadt - Vermessungsbehörde			
Projektnummer	00360-2020-00846	Fortführungsrisse	2020/11
Datum	04.09.2020	Blatt	
Geländehöhe	700	Gemarkung	Fischbach
		Gemarkungsnummer	9994

Spannmaßberechnung

Punktnummer	Punktnummer	Sber	Shor	WS	ZS
0 1608/002	0 1704/001	19.35	19.38	-0.03	0.09
0 1704/001	0 1704/002	20.12	20.20	-0.08	0.09
0 1704/002	0 1704/003	12.29	12.14	0.15*	0.08
0 1704/003	0 1704/004	21.93	22.00	-0.07	0.09
0 1704/004	0 1704/005	22.76	22.72	0.04	0.09
0 1704/005	0 1704/006	18.63	18.60	0.03	0.09
0 1704/006	0 1704/008	47.79	47.80	-0.01	0.12
0 1704/008	0 1704/009	19.06	19.06	0.00	0.09
0 1704/009	0 1704/010	22.30	22.28	0.02	0.09
0 1704/010	0 1704/011	0.81	0.82	-0.01	0.06
0 1704/012	0 1704/032	13.20	13.14	0.06	0.08
0 1704/032	0 1704/033	9.10	9.04	0.06	0.08

Landratsamt Waldstadt - Vermessungsbehörde		
Projektnummer	00360-2020-90378	Fortführungsrisse
Datum	02.09.2020	Blatt
Geländehöhe	750	Gemarkung
		Hochstetten
		Gemarkungsnummer
		9992

Orthogonale Absteckungsmaße

Punktnummer	Ost (E)	Nord (N)
0 56/068 U	Anfangspunkt	32536 698.82
0 65/093	Endpunkt	32536 687.14

Auswertung

Sber	Shor	WS	ZS	Maßstab	Hinweis
52.10			0.12	1	

Berechnung der Absteckungsmaße

Punktnummer	y	x	Ost (E)	Nord (N)
0 56/069			0.00	4.70
0 65/091			-0.01	22.20
			32536 697.77	5358 303.27
			32536 693.85	5358 286.22

Teil 9: Fortführungsrisse

104. Ausarbeitung

- 104.3 Titelblatt (Anlage 3), Graphiknachweis, gegebenenfalls Lage-/Einmessungsskizzen von verwendeten TP, Textnachweis und Zahlennachweis sind in dieser Reihenfolge als Fortführungsrisse zusammenzufassen. Die einzelnen Blätter des Fortführungsrisse werden beim Graphiknachweis mit 1 beginnend fortlaufend mit ganzen Zahlen nummeriert. **Nachträgliche Ergänzungen sind auf dem Titelblatt zu vermerken, damit die Vollständigkeit des Fortführungsrisse erkennbar bleibt (→ *Beispiel nächste Folie*).** Im Graphiknachweis ist auf jeweils benachbarte Blätter hinzuweisen.

Teil 9: Fortführungsrisse

Beispiel zu 104.3

Mit „Ergänzungen“ sind ausschließlich eingefügte Blätter gemeint, keine handschriftlichen Ergänzungen auf den Blättern des FR.

Gemeinde Hochstetten
Gemarkung Neudorf
Flur

Fortführungsrisse
Veränderungsnummer 2012/1

Fertigungsaussage
Vermessungsstelle: ObVL Hans Schulze
Vollständigkeit, Richtigkeit und Prüfung werden bescheinigt.

Burgdorf, den 23.1.2012 *Schulze*

Amtssiegel

(Das Amtssiegel ist nur bei beibringenden Vermessungsstellen erforderlich.)

Blätter 4a, 4b und 13 eingefügt.

Teil 9: Fortführungsrisse

104. Ausarbeitung

104.4 Auf dem ersten Blatt des Graphiknachweises sind einzutragen:

[...]

- gegebenenfalls ein Hinweis auf die Punktnummern von verwendeten Planungskoordinaten (Nummer 29.3 VwVLK) → Beispiel vgl. nächste Folie

Hinweise zur Verwendung von Planungskoordinaten:

- ➔ Es dürfen zur Festlegung der neuen Flurstücksgrenzen **keine** Messungen durchgeführt werden, insbesondere keine Ingenieurvermessungen durch die Vermessungsstelle selbst oder durch Dritte (zur Umgehung katasterkonformer Messungen).
- ➔ Koordinaten von Dritten (Planungskoordinaten) dürfen **keinen geometrischen Bezug** zu bestehenden oder örtlich vorhandenen Gebäuden, baulichen Anlagen, topographischen Objekten haben. Geometrische Bedingungen sind - soweit sie die Festlegung betreffen - durch die Vermessungsstelle auf Richtigkeit zu prüfen.

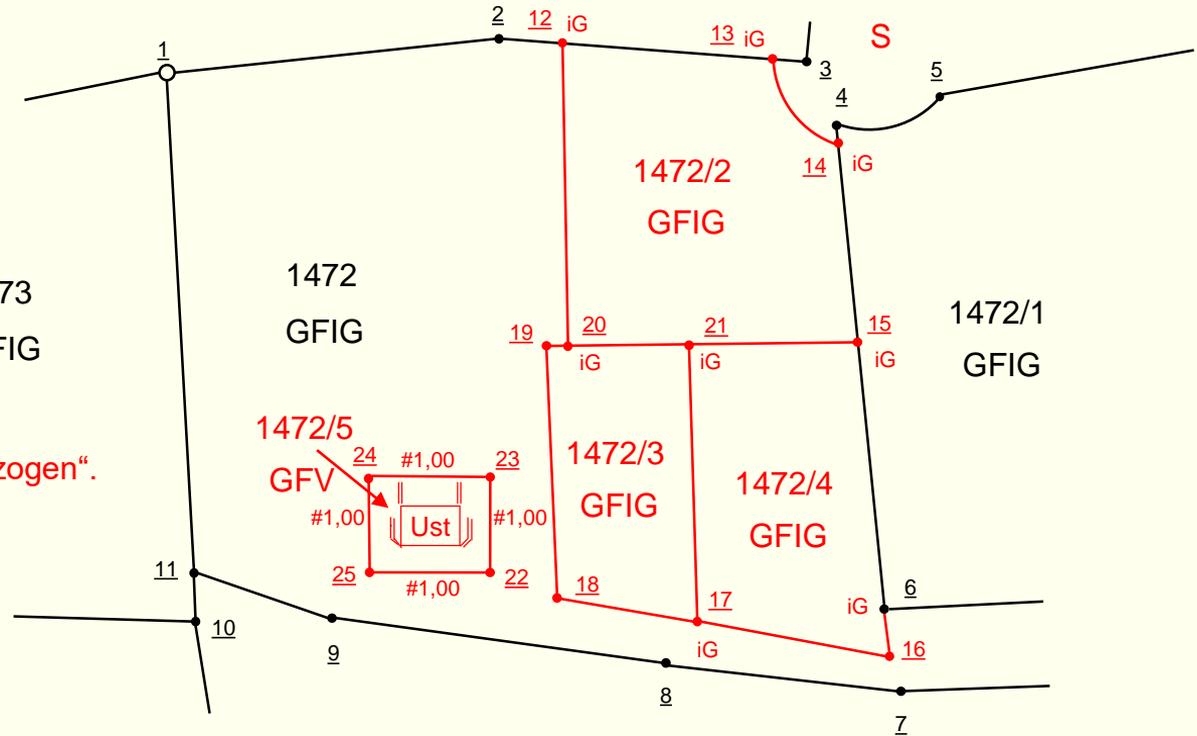
Teil 9: Fortführungsrisse

104. Ausarbeitung

104.4 Beispiel

Leitpunkt 10

„GP 10/12 bis 10/21 von < Quelle > bezogen“.



Teil 10: Flächenberechnung

105. Grundsätzliches

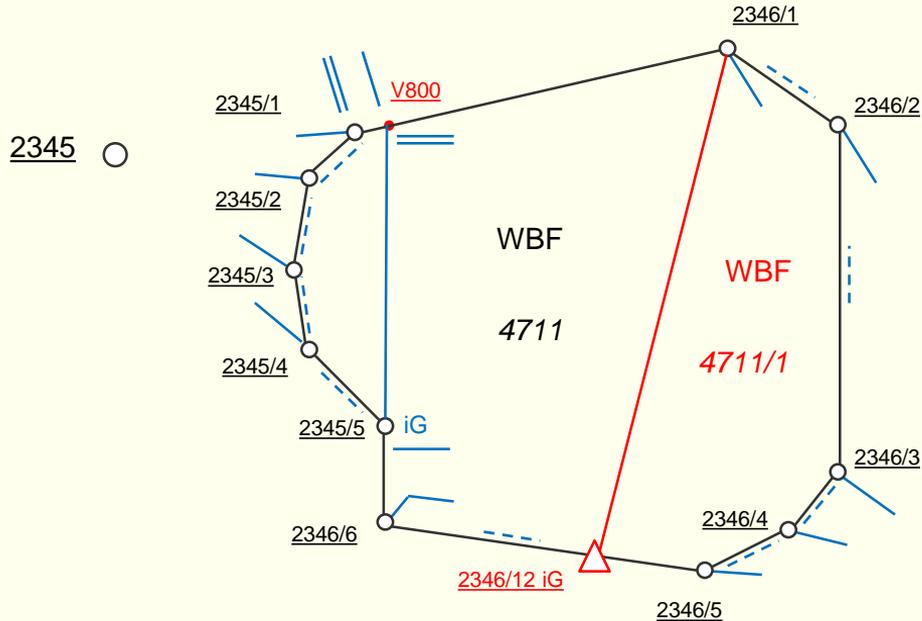
105.4 Sofern die Fläche eines Flurstücks nicht aus Landeskoordinaten berechnet werden kann, kann sie durch Abzug der aus Landeskoordinaten berechneten Flächen neu gebildeter Flurstücke oder Zuflurstücke von der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksfläche berechnet werden, wenn die nach Abzug verbleibende Fläche noch mehr als die Hälfte der ursprünglichen Flurstücksfläche ausmacht.

Dies gilt nicht, wenn

- vollständig Landeskoordinaten aus einem Katasternachweis, dem eine einwandfreie Vermessung zu Grunde liegt, berechnet werden können oder
- begründete Bedenken gegen die Richtigkeit der durch Abzug berechneten Fläche (...) bestehen.

Teil 10: Flächenberechnung

Beispiel zu 105.4



Fläche des Flurstücks 4711neu ist zwar größer als 50% der Ausgangsfläche, darf aber dennoch nicht durch Abzug berechnet werden, da die Landeskoordinaten der zur Flächenberechnung benötigten Grenzpunkte durch einwandfreie Vermessung

- Polaraufnahme auf PL 2345 mit Spannmaßkontrolle
- Einbindeverfahren festgelegt sind.

Außerdem sind ggf. „P-Aufnahmen“ in der Örtlichkeit möglich (für GP 2346/1 ohnehin zwingend). Erforderlichenfalls müssen die Landeskoordinaten des PL 2345 im ohnehin stattfindenden Außendienst bestimmt werden.

○ 2346

Teil 11: Zulässige Abweichungen

108. Zulässige Abweichungen für Strecken (ZS)

- 108.2 Die zulässige Abweichung in Metern zwischen zwei für dieselbe Strecke s zu verschiedenen Zeiten gemessenen Längen sowie zwischen gemessenen und berechneten Strecken beträgt:

$$ZS = 0,008 * \sqrt{s} + 0,0003 * s + 0,05 \quad (\text{alt ZS2})$$

[...]

- 108.3 Die zulässige Abweichung zwischen gemessenen und berechneten Strecken zur Ermittlung des Maßstabs bei Polaraufnahmen und beim Einbinde- und Orthogonalverfahren beträgt:

$$ZS = 0,05 \text{ m} \quad (\text{alt ZS1} = 0,04 \text{ m}, \text{ZS2} = 0,06 \text{ m})$$

Teil 11: Zulässige Abweichungen

109. Zul. Abweichung für Richtungen (ZR) und Querabweichungen (ZQ)

- 109.4 Die zulässige Abweichung für die mit dem weitest entfernt liegenden Anschlusspunkt berechnete Querabweichung oder, wenn dessen Entfernung mehr als 250 m beträgt, für die mit einer Entfernung von 250 m berechnete Querabweichung zur Steigerung der Zuverlässigkeit der Richtungsmessungen bei Polaraufnahmen mit einem Fernziel beträgt:

$$\text{ZQ} = 0,05 \text{ m}$$

$$\text{(alt ZQ1} = 0,04 \text{ m, ZQ2} = 0,06 \text{ m)}$$

Teil 11: Zulässige Abweichungen

111. Zulässige Abweichungen für geometrische Bedingungen (ZB)

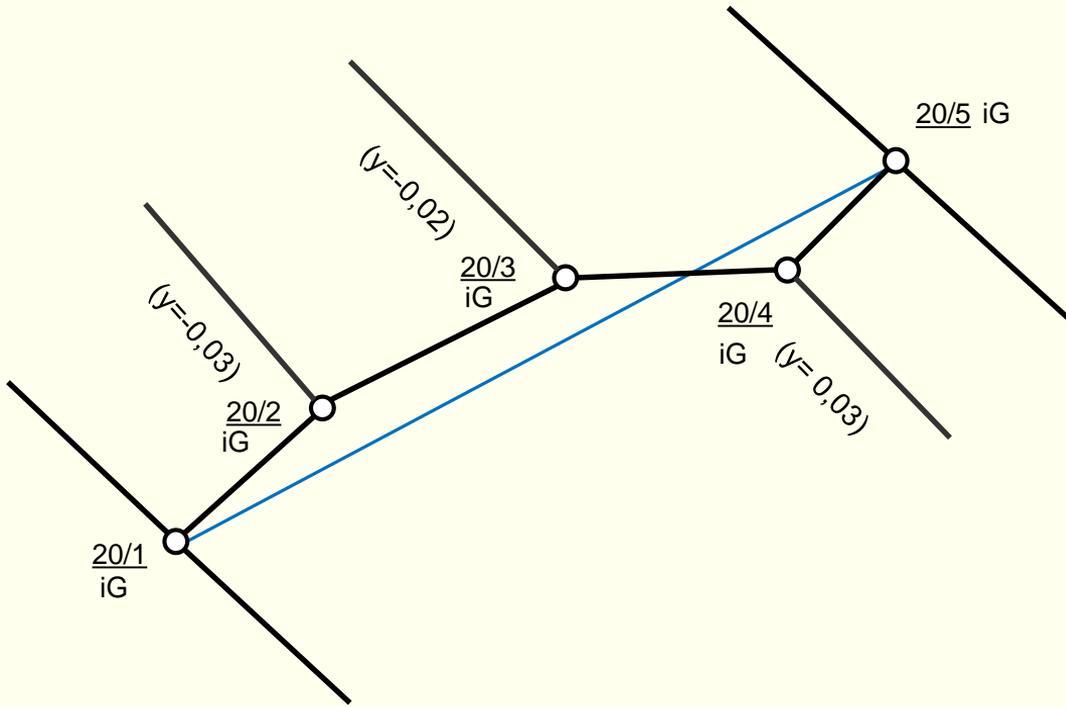
Für Grenzpunkte, die nach dem Katasternachweis in einer Geraden oder auf einem Kreisbogen liegen, beträgt die zulässige Abweichung für den aus Landeskoordinaten berechneten Abstand zur Geraden oder zum Kreisbogen:

$$ZB = 0,03 \text{ m}$$

 **ZB gilt nur für Abweichungen innerhalb des Katasternachweises, nicht für Abweichungen zwischen Katasternachweis und Abmarkung.**

Teil 11: Zulässige Abweichungen

Beispiel 1 zu Nr. 111 (ZB)



Sachverhalt

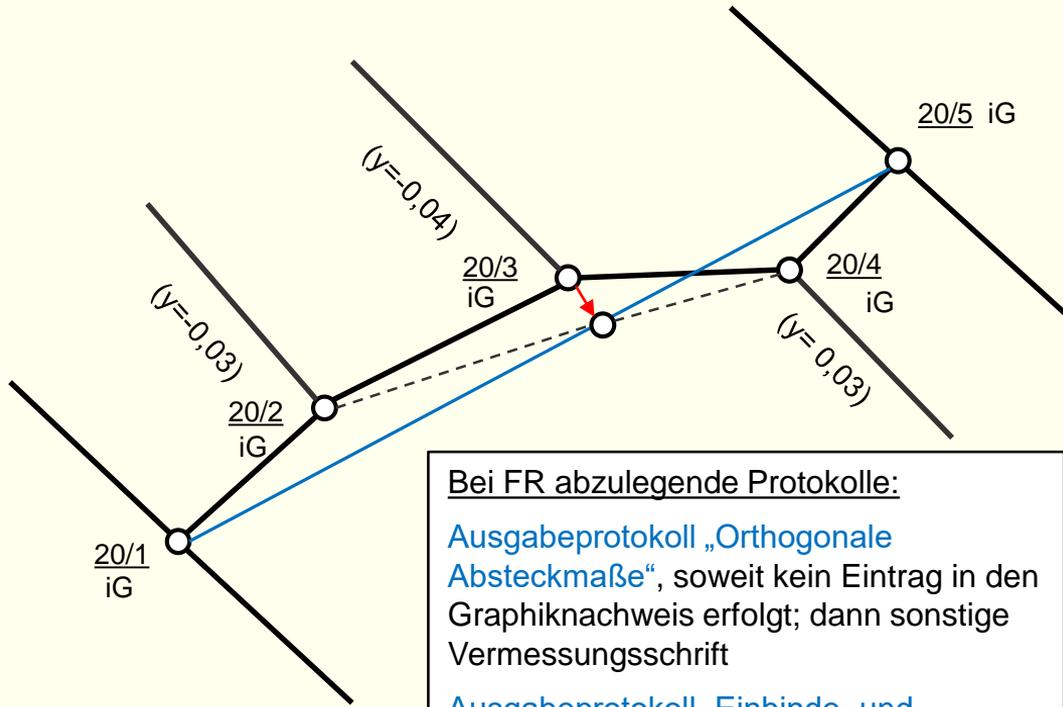
- Für alle GP liegen Landeskoordinaten vor.
- Transformation auf die Grenzgeraden $\frac{20}{1}$ nach $\frac{20}{5}$ ergibt die dargestellten Abweichungen aus dieser Geraden.

Vorgehensweise

Da $ZB=0,03$ m bei allen GP eingehalten wird, sind Landeskoordinaten und Geradlinigkeit als übereinstimmend anzusehen und bleiben unverändert.

Teil 11: Zulässige Abweichungen

Beispiel 2 zu Nr. 111 (ZB)



Bei FR abzulegende Protokolle:

Ausgabeprotokoll „Orthogonale Absteckmaße“, soweit kein Eintrag in den Graphiknachweis erfolgt; dann sonstige Vermessungsschrift

Ausgabeprotokoll „Einbinde- und Orthogonalverfahren“ (Änderung von Landeskoordinaten)

Sachverhalt

- Für alle GP liegen Landeskoordinaten vor.
- Transformation auf die Grenzgeraden 20/1 nach 20/5 ergibt die dargestellten Abweichungen aus dieser Geraden.

Vorgehensweise

Bei GP 20/3 ist ZB überschritten. Daher ist er in die ursprüngliche Gerade 20/1 nach 20/5 einzurechnen

- mit dem Einbindemaß, wenn vorhanden, ansonsten
- mit $x_{\text{transformiert}}$

Bei den anderen GP ist nichts zu unternehmen, da ZB eingehalten ist.

Teil 12: Erhebungsdaten

- Anpassung an Anlage 1 VwVLK
- Neu:
Angaben zu Bodenschätzung und Bewertung als von der Finanzverwaltung beizubringende Daten definiert (vgl. Abbildung rechts).

Anlage 13
Seite 18 / 18

11. Von der Finanzverwaltung beizubringende Objektarten

Bezeichnung		Kennung	Objekttyp			K	Nummer/Bemerkung
O	Attributart		REO	NREO	ZUSO		
R	Relationsart						
	Zielobjektart						
1	2	3	4	5	6	7	8
Objektartengruppe: Bodenschätzung, Bewertung		72000					Nummer 18, A19
O	Bodenschätzung	72001	F				
A	Kulturart	KUL				1	----- objektbildend -----
A	Bodenart	KN1				1	----- objektbildend -----
A	Zustandsstufe oder Bodenstufe	KN2				0..1	
A	Entstehungsart oder Klimastufe, Wasserverhältnisse	KN3				0..*	
A	Bodenzahl oder Grünlandgrundzahl	WE1				0..1	A 19
A	Ackerzahl oder Grünlandzahl	WE2				0..1	A 19
A	Sonstige Angaben	SON				0..*	
A	Jahreszahl	JAH				0..1	
O Muster-, Landesmuster- und Vergleichsstück		72002	F	P			
A	Merkmal	MDB				1	----- objektbildend -----
A	Nummer	MKN				0..1	
A	Kulturart	KUL				0..1	
A	Bodenart	KN1				0..1	
A	Zustandsstufe oder Bodenstufe	KN2				0..1	
A	Entstehungsart oder Klimastufe, Wasserverhältnisse	KN3				0..*	
A	Bodenzahl oder Grünlandgrundzahl	WE1				0..1	
A	Ackerzahl oder Grünlandzahl	WE2				0..1	
A	Sonstige Angaben	SON				0..*	
O Grabloch der Bodenschätzung		72003	P				
A	Bedeutung	BED				1..2	----- objektbildend -----
A	in Gemarkung	GMN				0..1	Gemarkungskennzeichen
A	Kennziffer	GKN				1	
A	Bodenzahl oder Grünlandgrundzahl	WE1				0..1	
R	gehört zu Tagesabschnitt	72003-72008				0..1	
O Bewertung		72004	F				
A	Klassifizierung	KLA				1	----- objektbildend -----
O Tagesabschnitt		72006	F				
A	Tagesabschnittsnummer	TNU				1	



Geoinformation und Landentwicklung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

F r a g e n ?

Regionalbesprechungen LGL / UVB / ÖbVI
September / Oktober 2022